

# **Westfälische Hochschule**

Fachbereich Wirtschaftsrecht, Recklinghausen

## **Bachelorarbeit**

### **Das Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland**

#### **– Quo Vadis?**

eingereicht von:

**Fabian Henke**

Matrikel-Nr. 201027814

Bahnhofstraße 60

59469 Ense

im Studiengang Wirtschaftsrecht

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Laws (LL.B.)

Erstkorrektor: Prof. Achim Albrecht  
Zweitkorrektor: Dr. Chorusch Taheri

Abgabetermin: 23.09.2015

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	i
Abkürzungsverzeichnis .....	ii
Abbildungsverzeichnis .....	ii
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1. Anlass und Problemstellung .....	1
1.2. Zielsetzung und Fragestellung .....	2
1.3. Aufbau der Arbeit.....	2
<b>2. Verbraucherinsolvenzverfahren .....</b>	<b>3</b>
2.1. Definition .....	3
2.2. Historie .....	4
2.3. Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens .....	10
2.3.1. Außergerichtlicher Einigungsversuch .....	11
2.3.2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren.....	16
2.3.3. Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens .....	21
2.3.4. Restschuldbefreiung .....	25
2.3.4.1. Wohlverhaltensperiode.....	27
2.3.4.2. Erteilung der Restschuldbefreiung .....	30
<b>3. Reformierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.....</b>	<b>32</b>
3.1. Neuerungen .....	32
3.2. Gründe .....	35
3.3. Analyse.....	38
3.3.1. Verbesserungen .....	38
3.3.2. Problematiken.....	41
<b>4. Fazit .....</b>	<b>44</b>
Quellenverzeichnis .....	I

## **Abkürzungsverzeichnis**

a.F. – alte Fassung

BerHG – Beratungshilfegesetz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BGH – Bundesgerichtshof

BVerfG – Bundesverfassungsgericht

EuGH – Europäischer Gerichtshof

InsO – Insolvenzordnung

InsOÄndG 2001 – Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung 2001

n.F. – neue Fassung

NZI – Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rn. – Randnummer

VbrInsVV – Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung

VIA – Verbraucherinsolvenz aktuell

ZPO – Zivilprozessordnung

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens.....10

# 1. Einleitung

Die folgende Arbeit bietet eine grundlegende Analyse im Hinblick auf die zuletzt eingeführte Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Die zum 01.07.2014 eingeführte Reform wurde mit der Intention der Verkürzung der Restschuldbefreiung und der Stärkung der Gläubigerrechte eingeführt. Grundsätzlich wird mit ihr ein Kompromiss zwischen Gläubiger und Schuldner angestrebt. Zugleich soll eine Verbesserung der Gesamtsituation im Bereich der Verbraucherinsolvenz gewährleistet werden.

## 1.1. Anlass und Problemstellung

Das grundlegende Problem bezüglich der Insolvenz im Allgemeinen und vor allem in der Verbraucherinsolvenz, besteht in der Systematik der Kreditvergabe sowie in Finanzierungsmöglichkeiten, die von Unternehmen angeboten werden. Diese bieten die Möglichkeit an, Ratenzahlungen von Konsumgütern zu veranlassen. Der Verbraucher vertraut auf ein regelmäßiges Einkommen und nimmt kurzfristig einen Kredit auf um langlebige Konsumgüter zu finanzieren.

Allerdings erweist es sich als problematisch, wenn unerwartete Ereignisse auftreten, die vorher nicht einzukalkulieren waren. Laut statistischem Bundesamt sind die häufigsten Auslöser für Überschuldung der Verlust des Arbeitsplatzes (25,6%), Trennung, Scheidung und Tod von Angehörigen (14,2%), Erkrankungen und Unfälle (12,7%) und eine unwirtschaftliche Haushaltsführung (11,6%). Es sind zum größten Teil junge Menschen, die solche Angebote annehmen und durch ein unvorhersehbares Ereignis, plötzlich nicht mehr in der Lage sind, die Raten zu zahlen. Hinzukommt das Schamgefühl, welches aufgrund der unzureichenden Liquidität ein wirtschaftliches aber auch persönliches Scheitern impliziert. Diesbezüglich werden jegliche finanziellen Probleme verheimlicht. Ein grundlegendes Problem liegt darin, dass bei einer entstehenden Verschuldung, die Ausgaben oft nicht angepasst werden, sodass der Schuldner in eine Art „Verschuldungsstrudel“ gerät. Um die Schulden zu tilgen wird dazu ein Kredit

aufgenommen, was allerdings nur zu einer Umschuldung führt und keine Lösung des Problems ist. Dieses kann nur gelöst werden, wenn eine solche Umschuldung in Zusammenhang mit einem Schuldensanierungskonzept erfolgt.<sup>1</sup>

## 1.2. Zielsetzung und Fragestellung

Die zugrunde liegende Forschungsfrage „Quo Vadis?“ bezieht sich auf die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen der Verbraucherinsolvenz. „Quo Vadis?“ bedeutet „Wohin gehst du?“. Dies bezieht sich auf die zuletzt zum 01.07.2014 eingeführte Reform der Verbraucherinsolvenz.

Grundsätzlich sollen mit dieser Arbeit der Fortgang und vor allem die Entwicklung der Verbraucherinsolvenz mit der zuletzt eingeführten Reform untersucht werden. Ziel ist es zu analysieren, ob die letzte Reform einschlägige und für alle Beteiligten verbesserte Neuerungen beinhaltet, oder ob dies eine unzureichende Neuerung war, der noch weitere folgen müssen.

## 1.3. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit gliedert sich in vier Kapitel auf. In Kapitel eins befindet sich die Einleitung sowie die Zielsetzung und Fragestellung wie auch der Aufbau der Arbeit. Gefolgt von Kapitel zwei, in der eine kurze Definition sowie ein Überblick über die Historie der Verbraucherinsolvenz gegeben wird. Bevor dann anschließend das Verbraucherinsolvenzverfahren schrittweise mit seinen jeweiligen Neuerungen zum 01.07.2014 beschrieben wird. Im darauffolgenden dritten Kapitel folgt eine Analyse bezüglich der Neuerungen und den Erwartungen, die an die Gesetzesreform geknüpft werden. In Kapitel 3.2. folgen Gründe, warum diese Neuerungen eingeführt wurden. Im Anschluss daran, werden im Analyseteil die Verbesserungen und Problematiken aufgezeigt, welche die Reform ausgelöst haben. Den Abschluss der Arbeit bildet das Fazit, in dem ein Rückbezug zu der beginnenden Forschungsfrage hergestellt wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schmidt, 2014, Rn. 1-14.

## 2. Verbraucherinsolvenzverfahren

Im folgenden Kapitel zwei wird zuerst eine Definition des allgemeinen Insolvenz begriff gegeben, woraufhin die Verbraucherinsolvenz erläutert und definiert wird. Im Anschluss daran folgt ein Überblick über die Historie der Verbraucherinsolvenz.

### 2.1. Definition

*„In klassischer juristischer Definition bezeichnet das Insolvenzrecht die Summe der materiellrechtlichen und der verfahrensrechtlichen Rechtsnormen, die in einem staatlich geordneten Verfahren der gemeinschaftlichen Verwirklichung der Vermögenshaftung eines Schuldners dienen, der zur vollen Befriedigung aller Gläubiger nicht mehr in der Lage ist.“<sup>2</sup>*

Grundsätzlich werden in dieser Definition zwei Teilbereiche des Insolvenzrechts angesprochen. Einerseits wird gem. § 17 Insolvenzordnung (InsO) die wirtschaftliche Lage des Schuldners beschrieben, welcher nicht mehr in der Position ist seinen Forderungen nachzukommen. Bei natürlichen Personen wird von einer Überschuldung gesprochen, wenn der jeweilige Haushalt oder die private Person mit dem laufenden Einkommen nicht mehr alle Forderungen bedienen kann. Andererseits besteht die Intention des Insolvenzrechts darin, dass die Gläubiger eine Schuldentilgung erwarten können. Dies soll aus der Liquidationsmasse des Schuldners erfolgen, sodass alle gleichmäßig bedient werden und niemand bevorzugt wird.<sup>3</sup>

Es gibt zwei Formen der Entschuldung, zum einen das Verbraucherinsolvenzverfahren und zum anderen das Regelinsolvenzverfahren. Welches Verfahren zum Tragen kommt, richtet sich danach, ob eine natürliche Person selbstständig wirtschaftlich tätig ist oder nicht. Der persönliche Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist in § 304 InsO geregelt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird durchgeführt, wenn eine natürliche

---

<sup>2</sup> Keller, 2006, S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Keller, 2006, S. 2-3.

Person keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Dies könnten unter anderem Arbeitnehmer, Beamte oder Rentner sein. Falls der Schuldner eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeführt hat, würde generell das Regelinsolvenzverfahren Anwendung finden. Jedoch nicht wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und keine offenen Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis bestehen.<sup>4</sup> Gemäß § 304 Abs. 2 InsO sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20 Gläubiger hat. Ob die Vermögensverhältnisse bei weniger als 20 Gläubigern auch aus anderen Gründen als unüberschaubar erachtet werden können, sodass ein Regelinsolvenzverfahren zur Anwendung käme, liegt im Ermessen des Insolvenzgerichtes. Dies kann zum Beispiel durch hoch komplexe Anfechtungssachverhalte oder immens hohe Verbindlichkeiten hervorgerufen werden.<sup>5</sup>

## 2.2. Historie

Der Grund für die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beruhte darauf, für natürliche Personen eine Möglichkeit zu schaffen, sich von allen bestehenden Verbindlichkeiten zu befreien, um anschließend einen wirtschaftlichen Neuanfang zu beginnen. Der Gesetzgeber sah es in einem sozialen Rechtsstaat für äußerst kritisch an, wirtschaftlich einen Neuanfang zu gestalten und sich gleichzeitig eine neue private Existenz aufbauen zu können.<sup>6</sup> Um dieses Ziel zu verfolgen wurde bereits im Jahr 1994 eine Insolvenzordnung verabschiedet, welche das vorher bestehende Recht, die Konkursordnung ablösen sollte. Diese trat nicht wie vom Bundestag beschlossen zum 01.01.1997 in Kraft, sondern erst zum 01.01.1999. Diese Fassung der Insolvenzordnung wurde am 07.06.1994 vom Bundestag verabschiedet, passierte den Bundesrat am 08.07.1994 und wurde im Anschluss am 05.10.1994 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Brei u. Bultmann, 2008, S. 367.

<sup>5</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 10.

<sup>6</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 1.

<sup>7</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 15.

Nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung, wurde im Mai 1999, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ gegründet, welche mit der Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen des Verbraucherinsolvenzverfahrens beauftragt wurde. Weiter blieb jedoch offen, wie mit mittellosen privaten Schuldnern im Insolvenzverfahren umgegangen werden sollte. Dies beantwortete der Gesetzgeber, indem er am 01.12.2001 das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung 2001 (InsOÄndG 2001) umsetzte. Insbesondere versuchte der Gesetzgeber durch folgende Neuerungen, die Defizite und die in der Praxis festgestellten Probleme zu beseitigen. Im Wesentlichen bestand die Ursache für die Einführung des InsOÄndG 2001 darin, dass mittellose Schuldner kein Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen konnten und somit auch keine Restschuldbefreiung erhielten, da sie die Verfahrenskosten nicht tragen konnten sowie in einer Vielzahl von Fällen keine Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Mit den gem. §§ 4a ff. InsO eingeführten Vorschriften wurde die Stundungsregelung eingeführt.<sup>8</sup> Der Unterschied zwischen der Stundungsregelung und der Prozesskostenhilfe gem. § 114 ff. ZPO resultiert daraus, dass die Verfahrenskosten bei der Stundungsregelung nicht von der Staatskasse übernommen werden, sondern sich die Fälligkeit der Zahlungen hinauszögert. Die Prozesskostenhilfe hingegen, gewährt finanzielle Unterstützung im Fall von einkommensschwachen Personen. Der Schuldner hat die Möglichkeit die Verfahrenskosten zu stunden, wenn sein Vermögen nicht ausreicht um diese selbst zu tragen.<sup>9</sup> Außerdem bestand die Möglichkeit, dass durch eine Enthftungserklärung gem. § 109 Satz 2 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse einer Mietsache beim Mieter bleiben und nicht an den Insolvenzverwalter übergehen<sup>10</sup>. Eine weitere Änderung bestand darin, dass der Abtretungszeitraum für Lohnabtretungen von drei auf zwei Jahre verkürzt wurde. Ebenso wurde gem. § 304 InsO eine neue Definition des persönlichen Anwendungsbereichs des Verbraucherinsolvenzrechts eingeführt, welcher nunmehr nicht nur für Verbraucher gilt, sondern auch für ehemals Selbständige, unter Berücksichtigung der zu beachtenden Voraussetzungen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 1.

<sup>9</sup> Vgl. Vallender, NZI, 2001, 561, (562).

<sup>10</sup> Vgl. [http://www.haufe.de/immobilien/verwaltung/bgh-enthaftungserklaerung-des-insolvenzverwalters-ix-zr-13613\\_258\\_260736.html](http://www.haufe.de/immobilien/verwaltung/bgh-enthaftungserklaerung-des-insolvenzverwalters-ix-zr-13613_258_260736.html).



Mit der Einführung des § 305a InsO, wurde ein Versuch unternommen, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern herbeizuführen, welche allerdings als gescheitert anzusehen war, wenn ein Gläubiger zwangsvollstreckende Maßnahmen einleitete. Ansonsten sah das Gericht gem. § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO vor, dass ein gerichtlicher Einigungsversuch nur durchgeführt wird, wenn er auch tatsächlich Aussicht auf Erfolg hat. Außerdem wurde eine Laufzeitverkürzung der Abtretungserklärung von sieben auf sechs Jahre zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens veranlasst. Insbesondere § 287 Abs. 2 InsO beschränkt den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners auf sechs Jahre, was zu einer Entwertung der Forderungen führte. Das InsOÄndG 2001 führte dazu, dass aufgrund der Stundungsregelung die Anzahl der Insolvenzverfahren drastisch anstieg. Unter anderem war diese Änderung der Grund dafür, dass 90% der Verfahrenseröffnungen bei natürlichen Personen stattfanden. Diesbezüglich versuchte das Amtsgericht München die Verfassungswidrigkeit der §§ 286 ff. InsO festzustellen. Die Begründung hierfür lag in der Überschreitung der Grenze der zulässigen Inhaltsbestimmung des Eigentums. Des Weiteren verhindert § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO dem nicht genannten Gläubiger, die Möglichkeit an der Teilnahme am Verfahren. Diese Gründe wurden wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zurückgewiesen.<sup>11</sup>

Um weiterer Kritik bezüglich der Verfahrenskostenstundung entgegenzuwirken, wurde am 17.04.2003 ein neuer Diskussionsentwurf vorgelegt. Im Hinblick auf diesen Entwurf erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) am 15.01.2004 per Beschluss die Mindestvergütung für Insolvenzverwalter und für Treuhänder von 500 Euro beziehungsweise 250 Euro für verfassungswidrig. Des Weiteren wurde eine Mindestvergütung für Insolvenzverwalter in Höhe von 1000 Euro und für Treuhänder in Höhe von 600 Euro festgesetzt. Mit dem Diskussionsentwurf zum InsOÄndG 2005 wurde beabsichtigt, dass die Restschuldbefreiung von Amts wegen und auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Treuhänders zu versagen ist. Ebenfalls sollte darauf verzichtet werden einen außergerichtlichen Einigungsversuch herbeizuführen, wenn dies von Beginn an erfolglos war.

---

<sup>11</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 1.

Gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO sollte die Rücknahmefiktion, welche besagt, dass ein Insolvenzantrag bei unvollständigen Unterlagen als zurückgenommen gilt, durch ein Beschwerderecht ersetzt werden. Zudem sollte gem. § 302 InsO der Ausnahmetatbestand der vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährten Unterhaltszahlung ergänzt werden. Ebenso wurde der Vorschlag im Hinblick auf die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen, beziehungsweise auf Antrag des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, kritisiert.<sup>12</sup>

Das zum 01.07.2007 in Kraft getretene InsOÄndG 2007 sollte eine Vereinfachung des Insolvenzverfahrens bewirken. Gemäß § 5 Abs. 2 InsO wurde die Möglichkeit eingeführt, dass, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Anzahl der Gläubiger und die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, das Verfahren schriftlich durchgeführt werden kann. Des Weiteren wurde nach § 9 InsO implementiert, dass die öffentliche Bekanntmachung über die Website erfolgt ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) und weitgehend auf Publikationen in Printmedien verzichtet wird. Gegenüber Aussonderungsgläubigern und Absonderungsgläubigern wurden auf Anordnung des Insolvenzgerichts Sicherungsmaßnahmen getroffen, welche beispielsweise die Fortführung des Unternehmens des Schuldners gewährleisten. Zudem hat der Insolvenzverwalter dem Schuldner zu erklären, ob das Vermögen aus selbständiger Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und gegebenenfalls gem. § 35 Abs. 2 InsO Ansprüche aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden können. Eine weitere Vereinfachung für den Verbraucher ist die Verkürzung der Kündigungsfrist für Miet- und Pachtverhältnisse. Jegliche Verträge können unabhängig von Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Zudem besteht die Möglichkeit seitens des Insolvenzverwalters, dass der Betrieb stillgelegt oder veräußert wird. Dies erfordert jedoch eine Zustimmung des Gläubigerausschusses, falls dieser besteht, ansonsten ist der Schuldner selbst zu informieren. Allerdings kann der Schuldner dies gem. § 158 InsO auf Antrag untersagen. Im Übrigen hat der Insolvenzverwalter, wenn weder ein Gläubigerausschuss noch eine beschlussfähige Gläubigerversammlung vorhanden ist, die Zustimmung gem. § 160 InsO als erteilt anzusehen. Im Falle einer Klage gegen die der Schuldner

---

<sup>12</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 3-4.

Widerspruch einlegt, obliegt es dem Schuldner gem. § 184 Abs. 2 InsO innerhalb eines Monats die Forderungen zu bestreiten.<sup>13</sup>

Ein weiterer Gesetzesentwurf zur Entschuldung von mittellosen Personen vom 22.08.2007 hat vorgesehen, dass in einem masselosen Insolvenzverfahren auf die Einsetzung eines Treuhänders verzichtet wird. Dies wäre ein Grund, womit der Schuldner entstehende Kosten vermeiden könnte. Außerdem soll die Stundungsregelung gem. §§ 4a ff. InsO wieder aufgehoben werden und stattdessen eine Möglichkeit für den Schuldner geschaffen werden, eine monatliche Finanzierung in Höhe von 13 Euro zu leisten. Des Weiteren war für viele Schuldner beispielsweise ein Insolvenzverfahren in Frankreich von hohem Interesse, da die Cour d'appel von Colmar am 15.03.2005 entschied, dass die Zuständigkeit gegenüber einem deutschen Staatsbürger im Insolvenzverfahren anzuerkennen ist. Falls somit ein Schuldner die Restschuldbefreiung in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlangt hat, ist diese Entscheidung auch durch das jeweilige deutsche Gericht anzuerkennen.<sup>14</sup>

Zudem sieht die Insolvenzordnung seit dem Jahr 2009 die Möglichkeit einer geregelten Verbraucherinsolvenz gem. §§ 304-314 InsO für das Verbraucherinsolvenzverfahren vor. Dazu wird mit Hilfe eines Schuldenbereinigungsplans oder durch ein vereinfachtes Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren eine Entschuldung herbeigeführt.<sup>15</sup>

Am 01.07.2014 trat das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte in Kraft. Die angekündigte Halbierung der Verfahrenszeit auf drei Jahre wurde von der Koalition, bestehend aus CDU, CSU und FDP, umgesetzt. Voraussetzung hierfür war jedoch, dass der Schuldner die Kosten des Insolvenzverfahren zu tragen und zugleich eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35% zu begleichen hatte, gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Die Möglichkeit der Verkürzung der Verfahrenszeit richtet sich nach der Fähigkeit des Schuldners, die noch zu tilgenden Verbindlichkeiten zu bedienen. Falls der Schuldner weder in der Lage ist, die Verfahrenskosten, noch die offenen Forderungen in

---

<sup>13</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 3-4.

<sup>14</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 3-4.

<sup>15</sup> Vgl. Sinz/Wegener/Hefermehl, 2009, S. 4-5.

Höhe von 35% zu zahlen, besteht nicht die Möglichkeit die Verfahrenszeit zu verkürzen. Somit verbleibt eine Verfahrensdauer von sechs Jahren. Des Weiteren wurde aufgrund des umfangreichen außergerichtlichen Angebots an Beratung, das Verbraucherinsolvenzverfahren zu einem Masseverfahren, welches der Arbeit der anerkannten Stellen und Personen geschuldet ist, die den Gerichten zuarbeiten und vollständige Antragssätze vorbereiten. Allerdings kann das richterliche Verfahren nicht der einzige Teil des Entschuldungsprozesses sein. Das Verfahren wird lediglich als eine ökonomische Lösung der Überschuldung angesehen. Eine nachhaltige Lösung des Problems kann nur in Verbindung mit einer Schuldnerberatung erfolgen. Dies ist aus dem Grund ratsam, da oftmals eine unübersichtliche Struktur im Hinblick auf die Verschuldung vorliegt.<sup>16</sup>

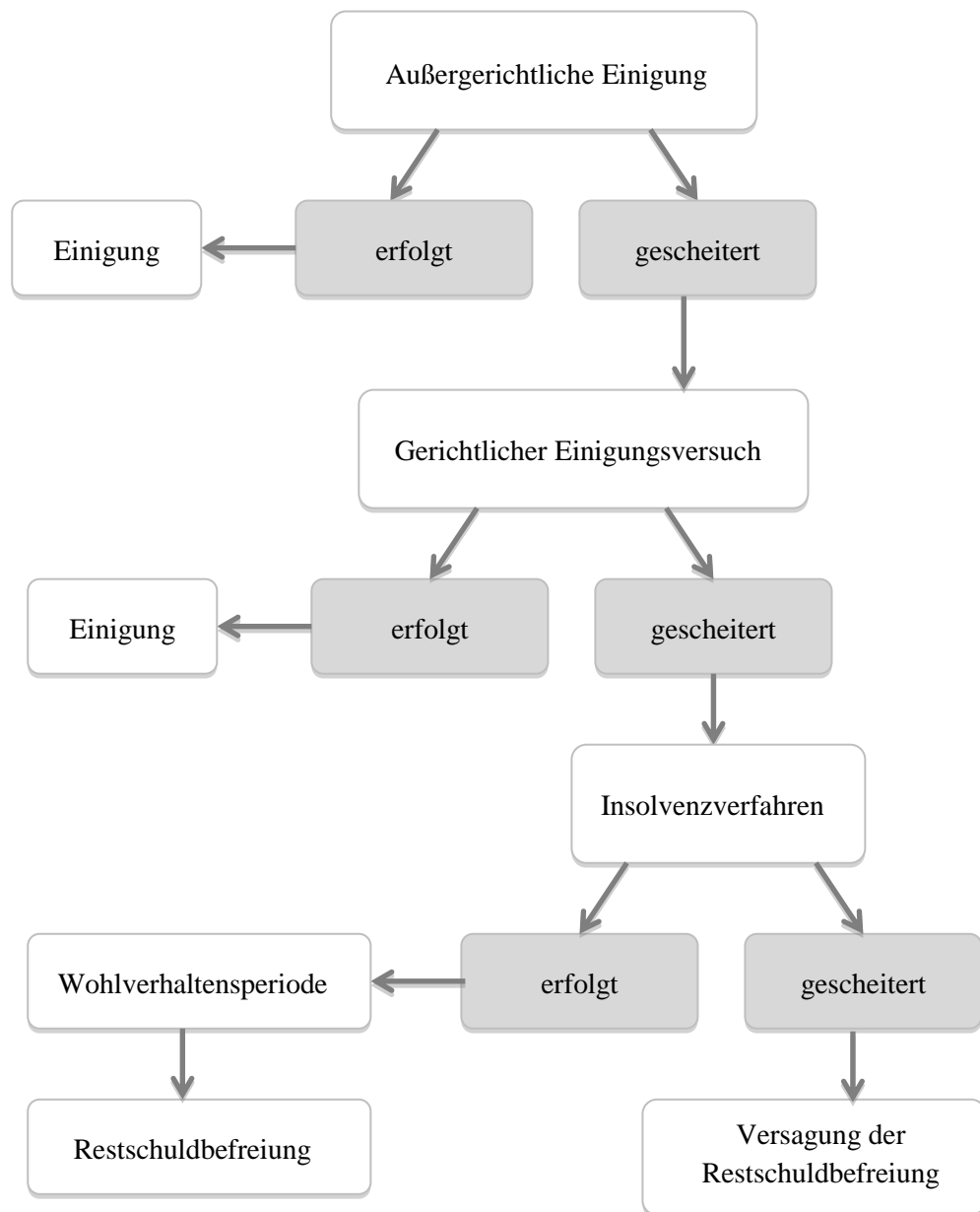
---

<sup>16</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 308-310.

### 2.3. Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die Systematik der Schritte von der Verbraucherinsolvenz und der Restschuldbefreiung setzen sich aus mehreren aufeinander folgenden Teilschritten zusammen. Hierbei gilt zu beachten, dass der jeweils nächste Schritt nur zur Anwendung kommt, wenn der vorherige gescheitert ist. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens beschrieben und die zuletzt eingeführten Neuerungen aufgezeigt. Einen Gesamtüberblick bietet hierbei Abbildung 1.

Abbildung 1: Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schmidt, Privatinsolvenz, Rn. 1-11, § 1 Die Privatinsolvenz als Weg in ein schuldenfreies Leben, 4. Auflage 2014

### 2.3.1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Jeder Schuldner muss vor Beginn des Insolvenzverfahrens den Versuch unternehmen, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern über eine Schuldenregulierung zu treffen. Grundsätzlich gibt es keine gesetzlichen Vorschriften über die Form oder den Inhalt dieses Verfahrens. Dieser erste Einigungsversuch ist zwingend, um die Restschuldbefreiung zu erreichen. Hierzu ist es notwendig, dass eine Einigung auf Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans erzielt wird.<sup>17</sup> Der Definition nach ist ein Plan: *„eine zusammenfassende, die Einzelheiten integrierende und ergebnisorientierte Gesamtdarstellung eines Komplexes.“*<sup>18</sup> Über den Inhalt des Plans finden sich im Gesetz keine Vorschriften. Die Ausgestaltung bleibt den betroffenen Parteien überlassen. Der Plan kann temporäre Stundungen über Ratenzahlungen, Zinsstundungen, Zinsverzichte, Zinssenkungen oder sogar den Gesamtverzicht auf eine Forderung beinhalten. Der Schuldenbereinigungsplan sollte jedoch folgende Angaben enthalten: ein Verzeichnis über das vorhandene Vermögen und das Einkommen des Schuldners, ein Verzeichnis über die vorhandenen Gläubiger und dessen Forderungen, Regelungen die zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen und gleichermaßen dem Interesse der Familie des Schuldners sowie dem der Gläubiger entgegen kommen. Zudem sollte aufgeführt sein, ob Bürgschaften, Pfandrechte oder andere Sicherheiten der Gläubiger von diesem Plan betroffen sind.<sup>19</sup> Der Plan sollte im Anschluss von einer geeigneten Person oder Stelle geprüft werden, sodass gem. § 305 InsO eine Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erstellt wird. Es ist ratsam, dass der Bereinigungsplan so ausgestaltet wird, dass falls es zu keiner Einigung kommt, unter Anwendung des bereits bestehenden Plans, zu einem Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren übergegangen werden kann. Sofern ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, ist eine Bescheinigung darüber einzureichen, ob die außergerichtliche Einigung gescheitert ist sowie zusätzliche Angaben über die Gründe des Scheiterns. Ebenso wird es in der Praxis als überaus sinnvoll erachtet, wenn bereits während der

---

<sup>17</sup> Schmidt, 2014, § 3 Rn. 2 ff.

<sup>18</sup> Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 312.

<sup>19</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 313-314.

außergerichtlichen Einigung die Formulare der Verbraucherinsolvenzverordnung (VbrInsVV) zur Anwendung kommen.<sup>20</sup>

Der Grund für diesen Vorgang besteht darin, dass aufgrund von Differenzen der Verbraucher weiteren Zeitverlust einkalkulieren muss, falls weitere Einigungsversuche mit den Gläubigern nötig sind. Dies muss in zeitnahe Zusammenhang mit einem Eröffnungsantrag eines Insolvenzverfahrens stehen. Vereinzelt Verhandlungen mit Gläubigern sowie eine Klage des Gläubigers gegen den Schuldner würden im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung nicht ausreichen. Des Weiteren sollte die Bescheinigung über den gescheiterten Einigungsversuch an die Eröffnung des Insolvenzantrages gefügt werden, sodass versichert werden kann, dass tatsächlich ein außergerichtlicher Einigungsversuch unternommen wurde.<sup>21</sup>

Die bereits angegebenen Vermögensverhältnisse sollten sich inhaltlich an den Formularen aus der VbrInsVV orientieren. Demzufolge sind alle Gegenstände anzugeben, welche im Eigentum des Schuldners stehen und zu verwerten sind. Dies wird im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung vom Schuldner bestätigt. In dem Vermögensverzeichnis sollten unter anderem Angaben über Bargeld, Wertpapiere, Wohnungseinrichtung, Kleidungsstücke, Fahrzeuge, unter Eigentumsvorbehalt erworbene Gegenstände, gepfändete Sachen und Rechte sowie freiwillig zur Pfändung überlassene Gegenstände gemacht werden. Primär wird das Interesse der Gläubiger im Arbeitsentgelt des Schuldners liegen. Es kann durchaus hilfreich sein, bei undurchsichtigen Vermögensmassen eine Übersicht zu erstellen, die die Masse zusammenfasst. Im Schuldnerverzeichnis sollen der vollständige Name der Gläubiger und ihre jeweilige Anschrift aufgeführt sein. Des Weiteren sollen Art, Höhe, Schuldgrund, Zinssatz und Sicherheit der Forderungen genannt sein. Falls es zwischen Schuldner und Gläubiger zu Streitigkeiten über die Höhe einer Forderung kommt, ist der Streitwert des Gläubigers in das Verzeichnis aufzunehmen. Im Übrigen ist es sinnvoll, wenn der Schuldner seine Gläubiger dazu auffordert, eine Übersicht über die Forderungen aufzustellen. Allerdings ist dieser nicht dazu verpflichtet dem nachzukommen. Die Einkommens- und

---

<sup>20</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 313-314.

<sup>21</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 313.

die Familienverhältnisse sind ebenfalls in den Plan mit aufzunehmen. Es ist ratsam, eine Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers über das Einkommen des Schuldners mit in den Plan aufzunehmen. Dies hätte zum Vorteil, dass der Gläubiger sich unter Berücksichtigung eines gleichbleibenden Einkommens errechnen könnte, in welcher Höhe seine Forderungen getilgt werden können. Gemäß § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO n.F. kann der Schuldner die Verkürzung der Abtretungsphase und die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren in Anspruch nehmen, wenn er eine Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 35% zuzüglich der Verfahrenskosten trägt. Ist er lediglich in der Lage die Verfahrenskosten zu tragen, kann ihm nach fünf Jahren Restschuldbefreiung erteilt werden.<sup>22</sup>

Des Weiteren sind sämtliche Einkommensarten aufzuführen. Dies können sowohl Einkommen aus selbstständiger als auch unselbstständiger Tätigkeit sein, solange sie dem Schuldner nicht die Verbrauchereigenschaft nimmt. Hierzu werden auch ehemals unternehmerisch tätige Personen gezählt, die in Abgrenzung zu juristischen Personen, als natürliche Personen zu bezeichnen sind.<sup>23</sup> Zu den Einkommensarten können auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehören, sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen, wobei die Mietsache und das Kapitalvermögen in der Regel während der außergerichtlichen Schuldenbereinigung in die Insolvenzmasse eingeflossen sind. Die jeweiligen Familienverhältnisse sind ebenfalls anzugeben, sodass die Unterhaltspflicht und eine Pfändungsfreigrenze gewährleistet werden kann. Hier sind auch Änderungen anzugeben, wie zum Beispiel die Geburt eines Kindes, die berücksichtigt werden müssen. Weiterhin sind die Unterhaltsansprüche gegenüber den Insolvenzforderungen vorrangig zu behandeln, denn gem. § 36 Abs. 1 InsO gehören Einkünfte nicht zur Insolvenzmasse, wenn sie nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder einer Schuldnerberatungsstelle wird dem Schuldner ab Beginn des Verfahrens empfohlen. Falls der Plan scheitert und der Schuldner das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren eröffnen will, muss er dies von einer geeigneten Person oder einer Stelle bestätigen lassen, damit das gerichtliche Verfahren nach § 305 Abs. 1 InsO zugelassen

---

<sup>22</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 314 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Schmidt, 2014, § 1, Rn. 3.



werden kann. Inwiefern die beratende Person für das außergerichtliche Verfahren als geeignet gilt, kann dem Gesetz nicht genau entnommen werden. Ab dem 01.07.2014 wurde dies in § 305 Abs. 1 Nr. 1 n.F. präzisiert, indem verlangt wird, dass eine Bescheinigung „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse“<sup>24</sup> ausgestellt wird.<sup>25</sup>

In der Regel wird der Berater folgende Aufgaben, während der außergerichtlichen Schuldenbereinigung ausführen müssen: Die Grundlagenanalyse der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, die Aufstellung eines Schuldenbereinigungsplans, die Einholung der Zustimmung der Gläubiger zum Plan, die Mitteilung an den Schuldner und die Ausstellung der Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.<sup>26</sup> Je weniger intensiv der Schuldner während der außergerichtlichen Schuldenbereinigung mitgearbeitet, beziehungsweise eine Beratung nicht in Erwägung gezogen hat, desto größer ist der Umfang der vorgerichtlichen Beratungstätigkeit. Zuerst muss der Schuldner über diverse Schutzmaßnahmen aufgeklärt werden, wie zum Beispiel Vollstreckungsschutz oder die in Anspruch zu nehmenden sozialen sowie medizinischen Dienste. Des Weiteren ist es erforderlich, den Schuldner bezüglich der Dauer, Erfordernisse und Kostenhürden sowie der Obliegenheiten während des Verbraucherinsolvenzverfahrens aufzuklären. Wenn es sich annahmegemäß um ein Restschuldbefreiungsverfahren handelt, ist der Schuldner über die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten aufzuklären. Hierzu müssen die Gesamtverbindlichkeiten jedoch erst bestimmt werden. Dazu wird versucht alle noch zu zahlenden Rechnungsbeträge zu ermitteln. Des Weiteren erfolgt eine Forderungsaufstellung, in der die Forderungen in Kosten, Zinsen und Hauptforderungen aufgespalten werden. Das weitere Vorgehen sieht vor, dass die Verteilungsmasse ermittelt wird. Dies kann durch die Aufstellung eines Familienbudgets gelingen, indem alle Einkünfte von zahlungsbereiten Familienmitgliedern gelistet werden. In Absprache mit einer Schuldnerberatungsstelle oder einem Schuldnerberater können Gespräche mit Kreditinstituten über Umschuldungen eingeleitet werden. Falls es zu einer Änderung des Schuldenbereinigungsplans kommt, ist eine erneute

---

<sup>24</sup> Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 316.

<sup>25</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 316-317.

<sup>26</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 317.

Rückkopplung mit den Gläubigern notwendig, um eine Zustimmung hinsichtlich des geänderten Plans einzuholen. Falls ein Gläubiger dem Plan nicht zustimmt, kann es zu immensen Verzögerungen im Verfahren kommen.<sup>27</sup>

Grundsätzlich besteht für den Plan keine Mindestquote für die Befriedigung der Gläubiger, sodass ein Schuldner auch einen sogenannten Null-Plan aufstellen kann, „(...) mit dem der Schuldner um einen zulässigen Verbindlichkeitenerlass nachsucht, weil ihm kein verwertbares Vermögen zur Verfügung steht, das er den Gläubigern überlassen kann. Die Zulässigkeit eines solchen Plans ergibt sich daraus, dass die Gestaltung der Privatautonomie der Gläubiger unterliegt.“<sup>28</sup> Allerdings ist der Null-Plan nur als Voraussetzung für das Restschuldbefreiungsverfahren anzusehen. Des Weiteren hat der Schuldner die Möglichkeit den Plan unterschiedlich auszugestalten. Zum einen könnte er sechs Jahre lang mit pfändungsfreiem Einkommen leben. Zum anderen könnte er zusätzlich einen Teil des pfändungsfreien Einkommens an die Gläubiger auszahlen, um so eine verkürzte Zeit zu erlangen. Oftmals stoßen diese Verkürzungsregelungen bei den Gläubigern auf Ablehnung. Denn die Verkürzungsregelung impliziert einen kürzeren Zeitraum, in dem der Gläubiger eine Rückzahlung der Forderungen erwarten kann.<sup>29</sup>

Der außergerichtliche Einigungsversuch kann durch die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers gestört werden, da ein Zwangsvollstreckungsverbot erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. §§ 89, 294 InsO beginnt. Hierauf reagierte der Gesetzgeber mit dem § 305a InsO, welcher besagt, dass falls ein Gläubiger zwangsvollstreckende Maßnahmen einleitet, der außergerichtliche Einigungsversuch automatisch als gescheitert gilt. Somit ist eine Zwangsvollstreckung im außergerichtlichen Einigungsversuch mit einer Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans gleichzusetzen. Gleichermaßen muss für den Gläubiger eine Möglichkeit bestehen, sich von dem Schuldenbereinigungsplan zu lösen, wenn der Schuldner falsche Tatsachen angegeben hat oder er sich vertragswidrig verhalten hat. Dem Gläubiger steht gem. § 119 BGB die Möglichkeit zu, den Plan anzufechten, wenn ein Irrtum

---

<sup>27</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 317.

<sup>28</sup> Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 48.

<sup>29</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 318-320.

vorliegt. Weiter kann der Gläubiger gem. § 323 BGB von dem Plan zurücktreten und die ursprüngliche Forderung verlangen, wenn der Schuldner sich vertragswidrig verhält.<sup>30</sup>

### 2.3.2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren wird eingeleitet, wenn der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan von einem oder mehreren Gläubigern abgelehnt wird. Grundsätzlich wird dieser Versuch als notwendig erachtet, um eine Übereinkunft mit den Gläubigern zu erreichen. Hierzu muss der Schuldner zunächst am zuständigen Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag stellen sowie einen entsprechenden Schuldenbereinigungsplan beifügen. Im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren reicht es aus, wenn die Mehrheit der Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zustimmt, anders als beim außergerichtlichen Plan.<sup>31</sup>

Zunächst muss der Schuldner eine Bescheinigung von einem außergerichtlichen Einigungsversuch vorlegen, der von geeigneter Stelle überprüft und für gescheitert erklärt wird. Dieser erste Versuch soll dem Gericht einen ersten Eindruck über den Schuldner geben, um abschätzen zu können, ob das darauffolgende gerichtliche Einigungsverfahren Aussicht auf Erfolg verspricht. Falls das Insolvenzgericht allerdings der Ansicht ist, dass dieser Versuch aussichtslos ist, kann das Gericht diesen Schritt überspringen, sodass aufgrund des InsOÄndG 2001, das gerichtliche Einigungsverfahren ausgelassen werden kann. Das Gericht kann gem. § 309 InsO die Zustimmungersetzung der Gläubiger in Anspruch nehmen, das heißt, falls mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen oder die Zustimmung die Hälfte der Summe aller Ansprüche beträgt, können die Einwendungen von einzelnen Gläubigern durch das Insolvenzgericht ersetzt werden. Bereits während des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens muss sich der Schuldner entscheiden, ob er einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellt. Diesbezüglich muss er zwingend die Antragsformulare der VbrInsVV nutzen, um gem. § 287 InsO die

---

<sup>30</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 322 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Brei u. Bultmann, 2008, S. 371 f.

entsprechenden Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen. Der Gesetzgeber will damit Klarheit schaffen, wohin das Verfahren führt. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt, damit er der 30-jährigen Nachhaftung entgeht. Dem Antrag auf Restschuldbefreiung sind diverse Verzeichnisse über die Vermögensverhältnisse des Schuldners beizufügen. Unter anderem ein Verzeichnis über das vorhandene Vermögen, über das Einkommen, ein Verzeichnis der Gläubiger sowie ein Verzeichnis über die Forderungen, welche gegen den Schuldner gerichtet sind und eine Erklärung, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Inhaltlich unterscheiden sich die Verzeichnisse nicht von denen, die bereits während des außergerichtlichen Einigungsversuchs erstellt wurden. Der Schuldner muss eine Vielzahl von inhaltlichen Anforderungen sowie die Form des Insolvenzantrages beachten. Nach § 305 Abs. 5 InsO verlangt das Gesetz unter anderem, dass die Formulare und Verzeichnisse des VbrInsVV verwendet werden. Falls die Angaben falsch oder unvollständig sind, kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Der Antrag muss ausdrücklich als Antrag auf Eröffnung zur Insolvenz eingereicht werden. Des Weiteren muss eine Zahlungsunfähigkeit nach §§ 17 ff. InsO drohen. Vor allem erscheint die Angabe zum Wohnsitz als unverzichtbar, denn nach dem Wohnsitz wird das jeweilige Insolvenzgericht gem. § 3 InsO, § 13 ZPO zugeordnet.<sup>32</sup>

Zudem hat ein Gläubiger die Möglichkeit einen Antrag auf Insolvenz für seinen Schuldner zu stellen. Hierzu hat das Gericht den Antrag zunächst zu überprüfen. Falls es sich bei dem Schuldner um einen Verbraucher handelt, wird ihm Gelegenheit gegeben selbst einen Antrag auf Insolvenz zu stellen. Diesbezüglich gelten die gleichen Voraussetzungen. Sofern der Schuldner innerhalb der nächsten drei Monate keinen eigenen Insolvenzantrag stellt, wird der Insolvenzantrag des Gläubigers gegen seinen Schuldner wieder fallen gelassen. Die exakte Anwendung der Insolvenzeröffnung und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, stellen viele Verbraucher vor enorme Schwierigkeiten. Selbst, wenn sie während des außergerichtlichen Verfahrens mit externer Hilfe alle Unterlagen zusammengefügt haben, ist die Beratung durch Anwälte mit Kosten verbunden, die von insolventen Verbrauchern nicht aufzubringen sind. Es ist keine Seltenheit, dass ein Null-Plan von einem

---

<sup>32</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 334-336.

Schuldner vorgelegt wird, da er nicht in der Lage ist den Forderungen nachzukommen. Mit dem InsOÄndG 2001 wurde die prozesskostenhilfeähnliche Kostenstundung geschaffen, welche es mittellosen Schuldern erlaubt, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Fortan bestand gem. §§ 4a ff. InsO die Möglichkeit, die Fälligkeit der Kostenansprüche hinauszuzögern und die Staatskasse nicht zu belasten. Nach wirtschaftlicher Regeneration des Schuldners sind zwischen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist die Verfahrenskosten zurückzuerstatten. Die Verfahrenskostenstundung ist nur möglich, wenn ein Antrag auf Restschuldbefreiung vorliegt und dieser zulässig ist. Gemäß des neu eingeführten § 287a InsO ist ein Antrag auf Restschuldbefreiung nur zulässig, wenn in den letzten 10 Jahren kein anderes Restschuldbefreiungsverfahren beantragt worden ist oder dem Schuldner eine Restschuldbefreiung aus Gründen des § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 oder § 296 InsO versagt wurde. Die Stundungsmöglichkeit ergibt sich für jeden Verfahrensabschnitt im Verbraucherinsolvenzverfahren. Allerdings gilt dies nicht für den außergerichtlichen Einigungsversuch, hier wird die Beratungshilfe durch das Beratungshilfegesetz (BerHG) geleistet.<sup>33</sup>

Ein Vorteil der Stundung besteht darin, dass alle Ansprüche gegen den Schuldner, die zum Beispiel die Bundes- und Landeskasse oder der Rechtsanwalt gegen den Schuldner hat, lediglich durch das Insolvenzgericht geltend gemacht werden können. In § 4b InsO ist geregelt, wie die Rückzahlung der Stundung zu erfolgen hat. Hierzu legt das Gericht einerseits fest, welchen Beitrag der Schuldner monatlich zu zahlen hat. Andererseits kann die Stundung verlängert werden, wenn eine Einmalzahlung für den Schuldner nicht ohne weiteres möglich ist. Unter Missachtung gewisser Obliegenheiten kann das Insolvenzgericht die Stundung auch aufheben, was zur Versagung der Restschuldbefreiung führen kann. Zum Beispiel wenn der Schuldner gem. § 4c InsO in Verbindung mit § 296 InsO vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, schuldhaft länger als drei Monate in Verzug gerät oder wenn er eine angemessene Erwerbstätigkeit ablehnt. Demnach muss sich der Schuldner um eine Erwerbstätigkeit bemühen. Hierunter versteht der BGH eine dauerhafte Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit, eine gründliche

---

<sup>33</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 326-329.

Recherche der Stellenanzeigen und mindestens drei Bewerbungen, die innerhalb einer Woche versandt worden sind. Dem Schuldner ist allerdings nicht zuzumuten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche er aufgrund seiner Ausbildung, Fähigkeiten, Berufserfahrung, seines Alters oder Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist auszuführen. Mit der Neueinführung des § 287b InsO existiert die Erwerbsobliegenheit bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hiermit stellt der Gesetzgeber klar, dass eine Restschuldbefreiung zum Nulltarif nicht möglich ist. Allerdings ist das Bemühen des Schuldners Beweis genug dafür, dass er gewillt ist das Verfahren zu Ende zu bringen. Trotzdem ist der Schuldner aufgrund des § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO dazu verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte über die Erfüllung seiner Obliegenheiten zu erteilen und sie möglicherweise eidesstattlich zu versichern. An dieser Stelle kann das Insolvenzgericht, wie bereits erwähnt, die Stundungsmöglichkeit aufheben, wenn der Schuldner den Obliegenheiten nicht nachkommt. Allerdings führt das Insolvenzgericht diese Untersuchungen nur durch, falls ein Grund dazu besteht. Indem zum Beispiel ein Gläubiger behauptet, dass der Schuldner Obliegenheitsverletzungen begeht oder begangen hat. Die Entscheidungen des Gerichts kann der Schuldner anfechten und nach § 4d InsO Beschwerde einlegen. Diese Rechtsmittel wurden beigelegt, weil die Entscheidung für den Schuldner von existenzieller Bedeutung ist.<sup>34</sup>

*„Das Kernstück des Antrags ist der Schuldenbereinigungsplan, den der Schuldner zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen einzureichen hat (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO). Er soll das Instrument der gütlichen Einigung mit seinen Gläubigern bilden.“<sup>35</sup>* Der Plan unterliegt der Privatautonomie, sodass jegliche Gestaltungsmöglichkeiten den Beteiligten frei überlassen sind. Zum Beispiel können Stundungen, Ratenzahlungen und Teilerlasse ausgehandelt werden. Wenn ein Plan keine Chance auf Rückzahlung der Forderungen bietet, kann es durch fehlende Zustimmung der Gläubiger negative Auswirkungen auf das Verfahren der gerichtlichen Einigung haben. Eine Besonderheit besteht bezüglich der Lohnvorausabtretungen. Diese behielten bis zur Reform ihre Wirksamkeit und bestanden zwei Jahre nach Eröffnung des

---

<sup>34</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 330 f.

<sup>35</sup> Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 338.

Insolvenzverfahrens. Mit der Einführung der neuen Reform war es gängige Praxis, dass der Schuldner in die Position des Abtretungsberechtigten (Zessionar) eingegriffen hat und dessen Forderungen minderte. Im Gegensatz zu Grundschuldgläubigern oder Gläubigern einer Sachsicherheit, ist die Position eines Gläubigers von Lohn- und Gehaltsabtretungen um ein vielfaches schwächer. Der Schuldner kann den Wert der Arbeit aufgrund eines variablen Arbeitsinputs verringern, wohingegen der Wert einer Grundschuld und der Wert der Sachsicherheiten feststehen. Somit bleibt fraglich, ob der Abtretungsberechtigte (Zessionar) die übrigen Gläubiger an den Lohn- und Gehaltsabtretungen (Zessionserlöse) beteiligt, indem er dem Schuldenbereinigungsplan zustimmt oder ob der Zessionar dem Insolvenzplan nicht zustimmt und in dem darauffolgenden Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren alle Werte in die Insolvenzmasse einfließen. Dadurch würden zukünftige Abtretungen ihre Wirkungen verlieren, sodass eine bevorzugte Befriedigung nicht mehr möglich ist. Diese Problematik wurde mit dem Wegfall des § 114 InsO zum 01.07.2014 bekräftigt und hat den Druck auf Inhaber von Entgeltzessionen erhöht.<sup>36</sup>

Das Gericht hat den Antrag auf Schuldenbereinigung auf seine Vollständigkeit zu prüfen und möglicherweise Ergänzungen zu fordern. In diesem Zeitraum wird das Verfahren zur Insolvenzeröffnung zum Ruhen gebracht. Das Verfahren ruht einen Zeitraum von maximal drei Monaten, beginnend mit dem Eröffnungsantrag. In dieser Ruhephase kann sich das Gericht gem. §§ 97, 98 InsO in Zweifelsfällen zusätzlich Angaben des Schuldners belegen lassen. Im Übrigen sind jegliche lückenhafte Formulare innerhalb eines Monats zu vervollständigen, ansonsten kann der Antrag auf Eröffnung zurückgenommen werden. Diese Versäumnis ist verschuldensunabhängig, wobei der Schuldner ohne jegliche Sperrwirkung erneut einen Antrag einreichen kann.<sup>37</sup>

Die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Einigungsverfahren zu Ende zu führen. Das heißt, dass die Gläubiger nicht daran gehindert werden, eine Zwangsvollstreckung einzuleiten oder weiterzuführen. Allerdings kann das Gericht die Zwangsvollstreckung in beweglichen Vermögen untersagen, damit die Gegenstände mit in die

---

<sup>36</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 339.

<sup>37</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 342.

Insolvenzmasse einfließen können. Sofern das Gericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Antrag des Schuldners die Anforderungen des § 305 InsO erfüllt, liegen die Voraussetzungen für das Ermittlungsverfahren vor. Ob letztendlich eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht relevant. Mit der Gesetzesänderung 2001 hat der Gesetzgeber den § 306 InsO geändert, indem entschieden wurde, dass alleine das Gericht über die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens entscheidet, sodass im darauffolgenden Schritt ein Übergang in das vereinfachte Verfahren erfolgt.<sup>38</sup>

### 2.3.3. Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens

*„Das Insolvenzverfahren wird nach der Ablehnung der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens wegen fehlender Erfolgsaussichten (§306 Abs. 1 Satz 3 InsO) oder bei Scheitern der Schuldenbereinigung zunächst fortgesetzt. Das Verfahren über den Eröffnungsantrag, den der Schuldner zusammen mit dem Schuldenbereinigungsplan einreichen musste, wird von Amts wegen wieder aufgenommen (§ 311 InsO), ohne dass der Gläubiger oder Schuldner seinen Antrag erneuern müsste.“<sup>39</sup>* Allerdings besteht für den Schuldner die Möglichkeit, den Insolvenzantrag zurückzunehmen um ein weiteres Schuldenbereinigungsverfahren erfolgreich zu beenden. Diesbezüglich besteht keine Sperrfrist, wie zum Beispiel bei der Restschuldbefreiung, die nur alle zehn Jahre möglich ist. Erst mit der Insolvenzeröffnung nach § 13 Abs. 2 InsO ist es dem Schuldner nicht mehr möglich von diesem Rücknahmerecht Gebrauch zu machen. Somit ist zu differenzieren, dass die Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens noch keine Insolvenzeröffnung darstellt. Des Weiteren ist zu prüfen, ob der Insolvenzgrund, den der Schuldner angibt, tatsächlich vorliegt. Dieser liegt vor, wenn bei einer natürlichen Person eine drohende oder eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Gemäß § 17 InsO liegt eine Zahlungsunfähigkeit vor, wenn der Schuldner

---

<sup>38</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 344.

<sup>39</sup> Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 357.



nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Allerdings ist fraglich, zu welchem Zeitpunkt eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, da ein Schuldner mit genügend Liquidität, seine Verbindlichkeiten durch einen Kredit erfüllen kann und daher zahlungsfähig bleibt. Somit lässt sich die Zahlungsunfähigkeit lediglich aus der Gesamtlage des Schuldners herleiten. Nach außen wird der Mangel an Zahlungsmitteln erst erkennbar, wenn der Schuldner keine Forderungen mehr tilgen kann. Ebenfalls gilt es vom Gericht zu überprüfen, ob Sicherungsmaßnahmen anzuordnen sind und die Deckung der Verfahrenskosten gewährleistet ist. In der Regel wurden bereits während des Schuldenbereinigungsverfahrens Sicherungsmaßnahmen getroffen. Falls dies nicht der Fall ist, kann das Gericht diese daraufhin veranlassen. Diese Maßnahmen sollen nachteilige Vermögensänderungen des Schuldners ausschließen. Beispielsweise kann das Gericht allgemeine Verfügungsverbote am Eigentum des Schuldners erlassen, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagen sowie einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, der dem Schuldner behilflich ist. Hinsichtlich der Verfahrenskosten hat das Gericht zu überprüfen, ob der Schuldner die Kosten für das Gericht und für den Insolvenzverwalter aufbringen kann. Ebenso wie im gerichtlichen Einigungsverfahren, ist die Aushandlung über ein Null-Plan Verfahren möglich, solange der Schuldner für die Kosten des Verfahrens aufkommen kann sowie eine Stundungsmöglichkeit, sodass auch mittellosen Schuldner der Weg zur Restschuldbefreiung ermöglicht wird.<sup>40</sup>

Der Verfahrensablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens hat sich seit der letzten Reform enorm vereinfacht. Die Belastung der Gerichte wurde auf ein Minimum reduziert. Dies geschah unter anderem mit dem Gesetz vom 15.07.2013, welches die §§ 312-314 InsO aufgehoben hat. Der Gesetzgeber bezweckte damit, dass die Vereinfachungen, die in der alten Fassung zur Ausnahme gehörten, jetzt zur Regel geworden sind und grundsätzlich von ihrer Anwendbarkeit ausgegangen werden kann. So wurde unter anderem zum 01.07.2014 der Grundsatz eingeführt, dass ein Verbraucherinsolvenzverfahren schriftlich gem. § 5 Abs. 2 InsO n.F. abgehalten werden kann, wenn die Vermögensverhältnisse und die Anzahl der Gläubiger überschaubar sind. Des Weiteren soll das Gericht gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 InsO auf den Berichtstermin

---

<sup>40</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 358-359.

verzichten, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind, um das Verfahren zu vereinfachen. Eine weitere Neuerung ist die Einführung eines Insolvenzplans gem. §§ 217 ff., die zuvor durch den § 312 Abs. 2 InsO a.F. ausgeschlossen war. Das Resultat dieser Änderung ist, dass der Zeitraum bis zur Restschuldbefreiung verkürzt werden kann. So besteht eine weitere Möglichkeit den Zeitraum der Restschuldbefreiung zu verkürzen, welche keine Quote beinhaltet, die es zu befriedigen gilt. Hiermit hat der Gesetzgeber eine flexible Alternative zu den bisherigen Verkürzungsmöglichkeiten entworfen. Allerdings ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Vor- beziehungsweise Nachteile einer Verfahrensverkürzung aufgrund eines Insolvenzplans, individuell auf den Einzelfall zu betrachten sind.<sup>41</sup>

Während der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird ein wesentlicher Einschnitt in die Verfügungsrechte des Schuldners vorgenommen. Der Schuldner kann nun nicht mehr über sein Vermögen verfügen, da Rechtshandlungen, die die Insolvenzmasse betreffen unwirksam sind. Der Grund für diese Einschränkung ist, dass die Insolvenzmasse dafür vorgesehen ist, eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zu erreichen. Die Insolvenzmasse besteht gem. § 35 InsO aus dem gesamten Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und welches er während des Verfahrens erlangt. Einen Großteil des Vermögens macht das Arbeitseinkommen aus, welches zum größten Teil eingezogen wird, sodass lediglich das Existenzminimum des Schuldners gesichert wird.<sup>42</sup>

Des Weiteren bestand in der alten Fassung die Möglichkeit der Anfechtung für den Gläubiger, falls vor der Eröffnung des Verfahrens, das Vermögen zum Nachteil des Gläubigers verschoben worden ist. Dies wurde allerdings mit der am 01.07.2014 eingeführten Neuerung vereinheitlicht, sodass die Anfechtung alleine dem Insolvenzverwalter obliegt. Die Aufhebung des § 313 Abs. 1 InsO a.F. impliziert ebenfalls, dass ein Insolvenzverwalter für ein Verbraucherinsolvenzverfahren benötigt wird. Voraussetzung für eine solche Anfechtung ist eine Benachteiligung des Gläubigers durch den Schuldner im Hinblick auf seine Vermögensgegenstände. Außerdem besteht die Möglichkeit

---

<sup>41</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 358-359.

<sup>42</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 361.

der Aufrechnung, wenn die Voraussetzungen des § 95 InsO erfüllt sind. Allerdings wurde zum 30.06.2014 beantragt, dass gem. § 294 Abs. 3 InsO eine Aufrechnung gegen Forderungen auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, nicht zulässig ist. Ebenfalls unzulässig sind während des Insolvenzverfahrens Zwangsvollstreckungen durch den Gläubiger. Außerdem werden alle Zwangsvollstreckungen, die einen Monat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchgeführt worden sind, unwirksam. Die Frist hierzu beträgt gemäß § 88 Abs. 2 InsO drei Monate.<sup>43</sup>

Die Intention von Kostenersparnissen und Vereinfachungen konnte mit dem § 313 Abs. 1 InsO a.F. nicht einhergehen. „*Inbesondere kommt der Gesetzgeber damit Forderungen der Praxis nach einem originären Anfechtungsrecht sowie Verwertungsrecht von Absonderungsgut nach.*“<sup>44</sup> Somit gelten im Verbraucherinsolvenzverfahren die allgemeinen Regelungen zur Ernennung eines Insolvenzverwalters, das Anfechtungsrecht sowie die Verwertungsbefugnisse. Einerseits bezieht sich die Verwertung der Insolvenzmasse allein auf den Insolvenzverwalter, sodass davon auszugehen ist, dass durch ihn eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger erfolgt. Andererseits erfolgt die Verwertung bezüglich der Absonderungsrechte durch den Gläubiger. Dies hängt allerdings davon ab, ob es sich um Sicherungsabtretungen und Sicherungsübereignungen oder um Mobiliar- und Immobiliarpfandrechte handelt. Gemäß § 187 InsO kann erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin mit der Befriedigung der Insolvenzgläubiger begonnen werden. Hierzu erfolgt zuerst die Tilgung der Kosten des Insolvenzverfahrens gem. § 53 InsO und die Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 InsO. Hierzu zählen unter anderem Gerichtskosten, Verwaltungskosten, Verwertung und Verteilung der Masse, als auch die Vergütung von Insolvenzverwalter und Gläubigerausschuss. Im Anschluss daran werden die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt.<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 365.

<sup>44</sup> Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 367.

<sup>45</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 368-370.

## 2.3.4. Restschuldbefreiung

*„Das Restschuldbefreiungsverfahren als Teil des Insolvenzrechts ist als Folgeverfahren an ein beendetes Insolvenzverfahren mit diesem verknüpft.“<sup>46</sup>*

Für die Durchführung der Restschuldbefreiung, muss der Schuldner gem. § 287 Abs. 1 Satz 1 InsO einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist in der Regel mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einzureichen. Ob der Antrag zulässig ist, stellt das Gericht gem. § 287a InsO unter Berücksichtigung der Obliegenheiten und Voraussetzungen mit einem Beschluss fest. Hierbei hat der Schuldner zu versichern, dass der Antrag vollständig ist und die gemachten Angaben richtig sind. Außerdem hat der Schuldner gem. § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO die Herkunft der Mittel anzugeben. Der Antrag gilt gem. § 287a Abs. 2 InsO als unzulässig, wenn dem Schuldner zehn Jahre vor dem Antrag bereits ein Antrag auf Restschuldbefreiung erteilt oder in den vergangenen fünf Jahren ein Antrag auf Restschuldbefreiung aus Gründen des § 297 InsO versagt wurde. Beispielsweise soll hiermit einem Missbrauch der Insolvenzgerichte vorgebeugt werden, um mehrfach Schulden zu tilgen und somit die Möglichkeit von hohen finanziellen Risiken eingehen zu können. Der Schuldner hat den Antrag schriftlich in Form eines Formulars einzureichen, die in der Vordruckverordnung vorgegeben sind.<sup>47</sup> Die bisherigen Regelungen wurden mit der Neuerung zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und der Stärkung der Gläubigerrechte, zum 01.07.2014 eingeführt. Gemäß des § 286 InsO besagt der Grundsatz zur Restschuldbefreiung, dass der Schuldner eine natürliche und prozessfähige Person sein muss beziehungsweise welche durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden muss, um nach den §§ 287 bis 303 InsO von den noch ausstehenden Verbindlichkeiten zu befreien ist. Um eine Restschuldbefreiung zu beantragen, müssen allgemeine Grundsätze im Hinblick auf Verfahrens- und Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein. So muss die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts gegeben sein. Außerdem ist es nicht erlaubt, wenn bereits ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden ist, das Insolvenzgericht zu wechseln. Falls bereits ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden ist, besteht

---

<sup>46</sup> Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2097.

<sup>47</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 379 ff.

eine Rechtshängigkeit zu diesem Gericht.<sup>48</sup> Die Restschuldbefreiung kann als eine Fortführung oder Weiterentwicklung der in 2001 eingeführten Verfahrenskostenhilfe angesehen werden. Die zuletzt eingeführte Neuerung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beinhaltet eine fakultative Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zugunsten des Schuldners. Der Gläubiger erfährt zu seinen Gunsten eine zeitliche Ausdehnung der Erwerbsobliegenheiten des Schuldners sowie eine Vereinfachung des Versagungsverfahrens. Wie bereits erwähnt ist der Schuldner verpflichtet, seinen Erwerbsobliegenheiten bereits ab der Verfahrenseröffnung nachzukommen, sodass es möglich ist, eine vorzeitige Restschuldbefreiung zu erreichen. Die Restschuldbefreiung bietet dem Schuldner einen Persönlichkeitsschutz und gleichzeitig den Versuch, eine Reintegration in den Kredit- sowie Arbeitsmarkt. Das bisherige System der Restschuldbefreiung, welches auf Sanktionen beruhte, wurde umfunktioniert in ein Anreizsystem, welches den Schuldner motivieren soll, eine kürzere Wohlverhaltensperiode zu erlangen.<sup>49</sup> Hierzu muss der Schuldner einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung beim Insolvenzgericht stellen. Dies impliziert, dass der Schuldner während dieser drei Jahre mindestens 35% der Forderungen seiner Gläubiger befriedigt. Des Weiteren muss der Schuldner nach § 53 InsO die angefallenen Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten tragen. Grundsätzlich würde eine Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase für den Gläubiger eine enorme Verschlechterung bezüglich der Schuldentilgung bedeuten, dem soll allerdings durch die Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 35% entgegengewirkt werden. Allerdings erscheint die Höhe der Quote für einen Schuldner nicht als erreichbar. Praktisch kann davon ausgegangen werden, dass mindestens 60% der Gesamtkosten eines Insolvenzverfahrens damit zu erbringen sind.<sup>50</sup>

Des Weiteren bietet § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO eine zusätzliche Möglichkeit die Restschuldbefreiung zu verkürzen, indem der Schuldner nach einer Abtretungszeit von fünf Jahren lediglich die Verfahrenskosten trägt.<sup>51</sup> Diese Gelegenheit zur Verkürzung der Wohlverhaltensperiode besteht zu

---

<sup>48</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2131e.

<sup>49</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S.370-375.

<sup>50</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2200.

<sup>51</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 402-404.

Gunsten der Schuldner, die ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze beziehen.<sup>52</sup>

Des Weiteren besteht die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens. Dies hat zum Vorteil, dass der Schuldner möglichst schnell zu einer Restschuldbefreiung gelangt, ohne eine vorgegebene Quote an Forderungen erfüllen zu müssen. Allerdings müssen die Gläubiger dem Insolvenzplan ebenso zustimmen. Bezüglich der Gläubiger besteht gem. § 251 InsO ein Minderheitenschutz. Das heißt, falls ein Gläubiger nicht mit dem Insolvenzplan einverstanden ist, erhält er den Anteil, der ihm auch ohne Insolvenzplan zugeflossen wäre.<sup>53</sup>

#### 2.3.4.1. Wohlverhaltensperiode

Die Wohlverhaltensperiode gilt als Teil des Restschuldbefreiungsverfahrens, welche dem Schuldner in der Regel nach sechs Jahren einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen soll.<sup>54</sup> Die Abtretungserklärung, die gem. § 287 Abs. 2 InsO dem Insolvenzeröffnungsantrag hinzuzufügen ist, bestimmt, dass jegliche pfändbaren Forderungen aus den Dienstverhältnissen an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder für sechs Jahre abgetreten werden müssen. Die Obliegenheitspflichten treten nunmehr mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein. So obliegt es dem Schuldner gem. § 287b InsO ab Beginn der Abtretungsfrist eine Erwerbstätigkeit auszuführen, oder sich um diese zu bemühen. Gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar, die zur Versagung der Restschuldbefreiung führt. Der Zeitraum zwischen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode, beginnt gem. § 211 InsO mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens.<sup>55</sup> Die Abtretung wird aus den Bezügen des jeweiligen Dienstverhältnisses erfasst. Beispielsweise werden Löhne, Gehälter oder sonstige Zahlungen abgetreten. Allerdings stand die Abtretung der Dienstbezüge gem. § 287 Abs. 2 InsO in Konkurrenz mit dem § 114 InsO, der zum 01.07.2014 aufgehoben wurde. Bis zum 30.06.2014 ordnete der § 114

---

<sup>52</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2206.

<sup>53</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 360.

<sup>54</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2098.

<sup>55</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 380-384.

InsO die Vorausabtretung über Forderungen aus dem Dienstverhältnis, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, eine Sonderstellung zu. Das bedeutete, dass Lohn und Gehaltsabtretungen auch nach dem Insolvenzantrag wirksam blieben und nach der Eröffnung weiterhin das Arbeitsverhältnis erfassten. Aufgrund des Rechtsgedanken der aus dem § 114 InsO resultierte, kann wegen der gleichartigen Deckung, drei Monate vor dem Insolvenzantrag nicht mehr angefochten werden. Mit der Aufhebung des § 114 InsO im Zuge der letzten Reform, ist dies nicht mehr möglich, sodass für drei Monate vor der Eröffnung des Verfahrens eine Anfechtung durch den Insolvenzverwalter wegen kongruenter Deckung legitim ist. Ebenso wird mit der Aufhebung eine Gleichbehandlung der Gläubiger sowie eine Verteilungsgerechtigkeit angestrebt, was eine Stärkung der Gläubigerrechte beinhaltet. Zudem bewirkt die Aufhebung, dass die pfändbaren Lohnanteile direkt in die Insolvenzmasse fließen, sodass eine kürzere Verfahrensdauer erforderlich ist.<sup>56</sup> Des Weiteren hat sich die Aufhebung des § 114 InsO in Verbindung mit dem § 294 Abs. 3 InsO bemerkbar gemacht. Bis zum 30.06.2014 war eine Aufrechnung gegen Forderungen auf Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, zulässig, soweit bei einer Weiterführung des Insolvenzverfahrens eine Aufrechnung nach § 114 InsO berechtigt wäre. Somit war ab dem 01.07.2014 eine Aufrechnung gegen die Forderungen auf Bezüge nicht mehr zulässig.<sup>57</sup>

Eine weitere Neuerung wurde bezüglich des Treuhänders beziehungsweise Insolvenzverwalters getroffen. Wie bereits in Kapitel 2.3.3. beschrieben, wurde mit der Aufhebung des § 313 InsO veranlasst, dass in der Verbraucherinsolvenz ebenfalls ein Insolvenzverwalter eingesetzt wird. Der Hintergrund hierzu ist, dass mit der Aufhebung des § 313 InsO nur noch eine einzige Person für die Verwalter- und Treuhänderaufgaben verantwortlich ist. Bislang war nur ein begrenzter Aufgabenbereich dem Treuhänder zuzuordnen, wie beispielsweise die Anfechtung von Rechtshandlungen gem. §§ 129-147 InsO. Die Verwertung von Gegenständen an denen zum Beispiel Pfandrechte bestanden, war hingegen nach § 313 Abs. 2, 3 InsO Aufgabe der Gläubiger. In der Praxis versprach dies allerdings nicht den gewünschten Erfolg, da die Gläubiger, denen solch eine Aufgabe zu Teil wurde, den gleichen Anteil an

---

<sup>56</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 385-396.

<sup>57</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 465.

Schuldentilgung zurückerhalten haben, wie diejenigen, die sich nicht in der Verantwortung sahen. Dies führte dazu, dass der Anreiz, diese Aufgabe zu übernehmen, für die Gläubiger zu gering war. Ebenfalls wurde der § 314 InsO aufgehoben, was eine erhebliche Arbeitersparnis darstellt. Mit der Aufhebung wird zum Beispiel auf den Verkauf eines PKWs oder sonstiger Sache verzichtet, da der Restwert so gering ist, dass sich ein Antrag vor Gericht und die Anhörung der Gläubiger darüber, nicht lohnen würde. Somit hat der Schuldner die Option, den PKW mit dem pfändungsfreien Vermögen zu kaufen und den Erlös in die Insolvenzmasse einfließen zu lassen.<sup>58</sup>

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens kann die Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn die Masseverbindlichkeiten nach Maßgabe des § 209 InsO verteilt worden sind und gem. § 211 InsO das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren einstellt. Des Weiteren ist mit der Aufhebung des § 291 InsO, die Ankündigung über die Erteilung der Restschuldbefreiung entfallen, sodass nach dem Schlusstermin nur noch ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO beantragen kann. Die frühere Regelung, dass die Restschuldbefreiung gem. § 289 Abs. 2 Satz 2 InsO angekündigt wird, entfällt demnach. Hiernach wurde das Insolvenzverfahren erst aufgehoben, nachdem der Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung rechtskräftig wurde. Die Gründe, die für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen müssen, sind systematisch in den §§ 290, 295, 297 f. und 303 InsO geregelt. Diese Systematik soll einen Vertrauensaufbau auf Seiten der Gläubiger gewährleisten, sodass es problemlos zu einer Restschuldbefreiung kommen kann. Nach den Regelungen bis zum 30.06.2014 wurden die Versagungsgründe bezüglich Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO im Schlusstermin gestellt. Wohingegen der Antrag auf Restschuldbefreiung nach den Regelungen seit dem 01.07.2014 jederzeit schriftlich bis zum Schlusstermin gestellt werden kann. Allerdings muss die Versagung der Restschuldbefreiung vom Gläubiger beantragt werden. Es ist nicht möglich, dass das Gericht von Amts wegen die Versagung der Restschuldbefreiung veranlasst, selbst wenn dem Gericht bereits Versagungsgründe vorliegen<sup>59</sup>. Zudem wurde der § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO dahingehend verändert, dass eine

---

<sup>58</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 398 f.

<sup>59</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2139.



fünf Jahresfrist eingeführt wurde, in der die Restschuldbefreiung zu versagen ist, wenn der Schuldner eine Straftat begangen hat. Damit nicht jedes Bagatelldelikt zur Versagung der Restschuldbefreiung führt, liegt die Grenze bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten.<sup>60</sup>

Eine weitere Vereinfachung stellt die Neufassung des § 292 Abs. 4 InsO dar, der zuvor für den Treuhänder einen sehr arbeitsintensiven Motivationsrabatt beinhaltete. Die Neufassung ermöglicht dem Treuhänder, maximal bis zur Beendigung der Abtretungsfrist, die Verteilung der Insolvenzmasse auszusetzen, wenn die Beträge zu gering sind. Dieser Vorgang soll grundsätzlich dazu dienen, die Interessen der Gläubiger zu wahren sowie eine Gleichbehandlung aller sicherzustellen.<sup>61</sup>

#### 2.3.4.2. Erteilung der Restschuldbefreiung

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode ist dem Schuldner unter folgenden Voraussetzungen Restschuldbefreiung zu erteilen. Gemäß des § 300 Abs. 1 InsO entscheidet das Gericht unter Anhörung der Gläubiger, des Insolvenzverwalters sowie des Schuldners per Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Diese sollte zu bejahen sein, solange keine vorzeitige Versagung der Restschuldbefreiung durch eine Obliegenheitsverletzung vorliegt. Somit muss das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilen. Zudem ist die Restschuldbefreiung öffentlich bekannt zu machen.<sup>62</sup> Allerdings kann die Restschuldbefreiung nur auf Antrag des Schuldners erteilt werden. Hierbei müssen die aufgetretenen und wohlmöglich gestundeten Verfahrenskosten und die Masseverbindlichkeiten gezahlt werden. Je nachdem, welchen Zeitaufwand der Schuldner für die Restschuldbefreiung anstrebt, müssen die Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten getilgt sein. Falls der Schuldner eine Restschuldbefreiung nach einem Zeitraum von drei Jahren anstrebt, hat er zusätzlich noch 35% aller ausstehenden Forderungen zu tilgen. Unter Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, muss der Schuldner gem. § 300 Abs. 2

---

<sup>60</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 398 ff.

<sup>61</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 446 f.

<sup>62</sup> Vgl. Philipp W. Gold, 2006, S. 133 ff.

InsO Angaben über die Herkunft der Mittel machen, die an den Insolvenzverwalter geflossen sind. Diese Angaben müssen vollständig sein sowie der Wahrheit entsprechen, ansonsten ist eine vorzeitige Restschuldbefreiung nicht zu erteilen. Falls dies dem Schuldner nicht möglich ist, kann er eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren anstreben, indem er nur die bereits genannten Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten tilgt. Nach der Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens werden die Forderungen der Gläubiger gegen den Schuldner, sinngemäß erlassen.<sup>63</sup> „*Materiellrechtlich erlöschen die von der Restschuldbefreiung betroffenen Forderungen nicht, sie werden zu Naturalobligationen.*“<sup>64</sup> Das hat zur Folge, dass der Gläubiger die Forderungen nicht mehr durchsetzen kann und sie nur noch als unvollkommene Verbindlichkeiten gelten. Die Wirkung der Restschuldbefreiung erstreckt sich im Rahmen der Verbindlichkeiten auch auf jene, die vorher nicht von den Gläubigern während des Insolvenzverfahrens geltend gemacht worden sind.<sup>65</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 501 ff.

<sup>64</sup> Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2208.

<sup>65</sup> Vgl. Gold, 2006, S. 134.

### 3. Reformierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Nachdem bereits die einzelnen Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens erläutert wurden, werden im folgenden Kapitel die wichtigsten Neuerungen der letzten Verbraucherinsolvenzreform, die am 01.07.2014 in Kraft getreten ist, aufgelistet. Des Weiteren werden im Anschluss die Erwartungen, die damit verbunden sind erläutert. Im Gliederungspunkt 3.2. wird eine Analyse der Neuerungen durchgeführt. Diese soll zeigen, welche Veränderungen eine Verbesserung hervorgerufen haben sowie Problematiken aufzeigen, die die eigentliche Intention der Änderung verfehlt haben.

#### 3.1. Neuerungen

Im Rahmen der am 01.07.2014 eingeführten Neuerung der Verbraucherinsolvenz waren die gravierendsten und bedeutendsten Neugestaltungen, die Verkürzung der Restschuldbefreiung und die Einführung eines Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher. Wie bereits beschrieben, bestand die Möglichkeit der Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei beziehungsweise fünf Jahre. Der Schuldner kann nach drei Jahren eine Restschuldbefreiung erlangen, wenn er eine Mindestquote in Höhe von 35% seiner Forderungen an seine Gläubiger zahlt. Wenn er lediglich die Verfahrenskosten aufbringen kann, kann er eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren erwarten. *„Mit dem Konzept der Mindestbefriedigungsquote soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners an einem schnellen finanziellen Neustart und dem Interesse der Gläubiger an einer möglichst umfassenden Befriedigung ihrer Forderungen geschaffen werden.“*<sup>66</sup>

Um eine Zeitersparnis und Arbeitserleichterung für die Gerichte sicherzustellen, wurde nach § 305 Abs. 3 InsO ein Antragsformular eingeführt, sodass dem Gericht direkt alle geforderten Angaben vorliegen, ohne dass ergänzende Daten angefordert werden.<sup>67</sup> Darüber hinaus wird nach § 303a InsO von Amts wegen eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis

---

<sup>66</sup> Ehlers, DStR, 2013, 1338, (1340).

<sup>67</sup> Vgl. Ehlers, DStR, 2013, 1338, (1342).

vorgenommen. Den eingetragenen Schuldner kann gem. §§ 290, 296, 297 oder 297a InsO die Restschuldbefreiung versagt werden oder gem. § 300 Abs. 2 InsO auf Antrag eines Gläubigers.<sup>68</sup>

Im Hinblick auf § 287a InsO war dem bisherigen Recht nicht zu entnehmen, dass es zu einer verbindlichen und rechtskräftigen Aussage des Gerichtes bezüglich der Restschuldbefreiung kam, sodass es für den Schuldner im schlimmsten Fall zu einem Verfahren kam, ohne zu wissen ob die Restschuldbefreiung erreichbar ist. *„In Extremfällen hat der Schuldner erst nach mehr als vier Jahren erfahren, dass sein Antrag von Beginn an unzulässig war.“*<sup>69</sup> Vielmehr ist nun zum Eingang des Antrages zu prüfen, ob der Antrag zulässig ist. Der Antrag gilt als unzulässig, *„wenn dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag oder nach dem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 InsO versagt worden ist.“*<sup>70</sup> Allerdings besteht auf Seiten des Gerichts eine Hinweispflicht bezüglich der Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung, denn falls der Antrag des Schuldners unzulässig ist, hat das Gericht gem. § 287a Abs. 2 Satz 2 InsO, dem Schuldner dies mitzuteilen, sodass die Möglichkeit einer Rücknahme des Antrags besteht. Zudem wurde gem. § 296 InsO die Versagungsfrist von zehn Jahren bei einem Obliegenheitsverstoß ebenfalls auf lediglich drei Jahre verkürzt.<sup>71</sup>

Des Weiteren wurde für natürliche Personen die Möglichkeit eingeführt, ein Insolvenzplan für das Verfahren zu beantragen. Unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen, kann in einem Insolvenzplan sowohl die Dauer als auch die Höhe der Entschuldung individuell bestimmt werden. Der Insolvenzplan muss einvernehmlich vom Gericht und von den Gläubigern akzeptiert werden, sodass ein eigenständiger Weg zu Schuldenbefreiung geschaffen wird.<sup>72</sup> Mithin kann durch die Einführung des Insolvenzplanverfahrens eine beinahe vollständige Restschuldbefreiung, ohne eine Wohlverhaltensperiode, durchgeführt werden. Somit kam ein Verbraucher zu einer

---

<sup>68</sup> Vgl. [http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen\\_206\\_261916.html](http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen_206_261916.html).

<sup>69</sup> Laroche/Siebert, NZI, 2014, 541, (542).

<sup>70</sup> Laroche/Siebert, NZI, 2014, 541, (542).

<sup>71</sup> Vgl. Laroche/Siebert, NZI, 2014, 541, (543).

<sup>72</sup> Vgl. [http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014\\_168\\_189338.html](http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014_168_189338.html).

Restschuldbefreiung, ohne vorher eine mit Obliegenheiten belastete Wohlverhaltensperiode durchlaufen zu müssen.<sup>73</sup>

Der Gesetzgeber hat versucht in der Praxis aufgetretene Probleme zu beheben. Dies hat er unter anderem mit der Streichung von insolvenzfesten Gehaltsabtretungen veranlasst. Mit der Streichung des § 114 InsO wurde einem Darlehensgeber der Vorteil genommen, dass er sich zur Sicherung des gewährten Darlehens, den pfändbaren Teil des Einkommens abtreten ließ. Daher ist ein Darlehensgeber nun nicht mehr bevorteilt, sodass eine Verringerung der Insolvenzmasse ausgeschlossen ist und somit eine gerechtere Verteilung vorliegt. Ein weiterer wesentlicher Einschnitt war die Streichung des Treuhänders. Bisher wurde der Treuhänder gemäß § 313 InsO bestellt, der in der Regel Aufgaben eines Insolvenzverwalters erfüllte. Allerdings wurde sein Anfechtungsrecht von Rechtshandlungen durch eine Zustimmung der Gläubigerversammlung beschnitten. Diese Einschränkung wurde durch die Gesetzesänderung vom 01.07.2014 abgeschafft, indem die Anfechtungs- und Verwertungsrechte gebündelt in der Person des Insolvenzverwalters zusammenlaufen.<sup>74</sup> Des Weiteren wurde der Schutz von Schuldern, die eine Genossenschaftswohnung bewohnen, erhöht. Der Gesetzgeber hat mit einer Änderung im Genossenschaftsgesetz veranlasst, dass der Insolvenzverwalter nicht mehr ohne weiteres ein Kündigungsrecht der Mitgliedschaft bewirken und das Geschäftsguthaben der Genossenschaft verwerten kann. Allerdings musste auch eine Regelung getroffen werden, dass ein Schuldner nicht unbegrenzt Vermögen in unpfändbaren Genossenschaftsanteilen anlegen kann. Somit hat der Gesetzgeber eine Grenze des Geschäftsguthabens festgelegt, die nicht gepfändet werden kann. Der Wert liegt bei dem Vierfachen des auf den Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne Betriebskosten oder bei maximal 2000 Euro.<sup>75</sup>

Neben dem Anreiz für den Schuldner mit der Verkürzung der Restschuldbefreiung, sollte auch eine Sicherung für die Gläubiger geschaffen werden, sodass diese eine realistische Chance haben, einen Teil ihres Geldes zurückzuerhalten. Hierzu wurden die Versagungsgründe sowie die

---

<sup>73</sup> Vgl. Ehlers, DStR, 2013, 1338, (1343).

<sup>74</sup> Vgl. [http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen\\_206\\_261916.html](http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen_206_261916.html).

<sup>75</sup> Vgl. Ehlers, DStR, 2013, 1338, (1343-1344).

Widerrufsrechte im Hinblick auf die Restschuldbefreiung erweitert. Die Erweiterung der Gläubigerrechte sah vor, dass der in § 290 InsO geregelte Versagungsantrag während der gesamten Verfahrenszeit gestellt werden kann, nicht wie bisher nur im Schlusstermin. Darüber hinaus kann der Gläubiger bei Kenntnisnahme einer Verletzung von Obliegenheiten des Schuldners einen Antrag auf Versagung stellen, ohne dass er beim Schlusstermin anwesend sein muss. Des Weiteren wird die Restschuldbefreiung versagt, wenn der Schuldner die Obliegenheiten aus § 290 Abs. 1 Nummer 7 InsO in Verbindung mit § 286b InsO verletzt, sodass eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger nicht möglich ist. Dies ist allerdings während des gesamten Insolvenzverfahrens möglich und nicht wie bisher nur in der Wohlverhaltensperiode. Auch nach dem Schlusstermin, ist es möglich einen Versagungsantrag zu stellen, falls der Schuldner Vermögen vorenthalten haben sollte. Falls die Restschuldbefreiung versagt worden ist, besteht nun bereits nach fünf Jahren die Chance einen erneuten Antrag zu stellen und nicht wie bisher erst nach zehn Jahren.<sup>76</sup> Nach der Erteilung der Restschuldbefreiung bleibt dem Gläubiger nur noch die Möglichkeit gem. § 303 InsO die Restschuldbefreiung auf Antrag zu widerrufen.<sup>77</sup> Solch ein Widerruf kann von dem Gläubiger beantragt werden, wenn sich nach Erteilung der Restschuldbefreiung herausstellt, dass der Schuldner gem. § 303 Abs. 1 Nummer 1 InsO vorsätzlich eine Obliegenheitsverletzung begangen hat.<sup>78</sup>

### 3.2. Gründe

Grundsätzlich war die zuletzt in Kraft getretene Reform des Insolvenzrechts bezüglich der Verbraucherinsolvenz in mehreren Hinsichten notwendig. Die Reform war unter den Gesichtspunkten veröffentlicht worden, dass eine Verkürzung der Restschuldbefreiung für den Schuldner sowie die Stärkung der Gläubigerrechte erreicht werden sollen. Hierzu hat wie bereits erwähnt eine Systemänderung stattgefunden. Um die Schuldner zu veranlassen, während der Verbraucherinsolvenz die Forderungen ihrer Gläubiger zu befriedigen, wurde

---

<sup>76</sup> Vgl. [http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014\\_168\\_189338.html](http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014_168_189338.html).

<sup>77</sup> Vgl. Laroche/Siebert, NZI, 2014, 541, (544).

<sup>78</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2216.

das bisher bestehende System, welches auf Sanktionen beruhte in ein System umgewandelt, dass den Schuldner motivieren und Anreize geben soll, die Forderungen möglichst schnell zu tilgen. *„Die Reform soll einen Mentalitätswechsel im Insolvenzrecht herbeiführen. Insolvenz soll nicht den Endpunkt darstellen, sondern Hoffnung auf einen Neuanfang lassen.“*<sup>79</sup> Dieser Mentalitätswechsel wurde durch den Mechanismus geschaffen, dass je schneller ein Schuldner die noch ausstehenden Forderungen zurück bezahlt, desto kürzer wird die Wohlverhaltensperiode für den Schuldner. Dies stellt ein enormes Potential im Hinblick auf die schnelle Schuldentilgung dar, sodass ein Schuldner gewillt ist, möglichst schnell einen Neuanfang zu starten. Auf Seiten der Gläubiger sollte es ebenfalls auf Zustimmung stoßen, denn sie würden einen Teil ihres Geldes schneller zurückerlangen. Des Weiteren wurden die Rechte auf Seiten der Gläubiger insofern gestärkt, sodass die Gläubiger die Möglichkeit haben Versagungsgründe während des gesamten Verfahrens gegen einen unredlichen Schuldner, der seine Obliegenheiten nicht einhält, geltend zu machen. Folglich soll hierdurch eine Verringerung eines Forderungsausfalls verhindert werden.<sup>80</sup>

Des Weiteren besteht ein zusätzlicher Grund für die Reform darin, das Verfahren zu beschleunigen. Hiermit ist allerdings das Verfahren gemeint, und nicht die Verkürzung der Restschuldbefreiung. Das Verfahren an sich, sollte erleichtert werden und einen schnelleren Ablauf gewährleisten. Bislang erschien die Verbraucherinsolvenz zu bürokratisch und sollte dementsprechend vereinfacht werden, sodass weniger Reibungspunkte auftreten, die es während des Verfahrens zu beachten gilt. Dies stellte unter anderem eine enorme Belastung der Gerichte dar, sodass die Termine vor Gericht auf ein Minimum beschränkt wurden. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 n.F. InsO verzichtet das Gericht auf den Gerichtstermin. Außerdem führte das Gericht gem. § 5 Abs. 2 n.F. InsO den Grundsatz ein, dass das Verfahren schriftlich abgehalten werden kann, falls in beiden Fällen die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind.<sup>81</sup>

---

<sup>79</sup> [http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014\\_168\\_189338.html](http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014_168_189338.html).

<sup>80</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 360.

<sup>81</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 360.

Außerdem bestand die Intention des Gesetzgebers die Verfahrenszeit zu verkürzen auch darin, im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten, um einem sogenannten Insolvenztourismus zu verhindern. Insolvenztourismus bezeichnet die Möglichkeit eine Entschuldung in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchzuführen, als dem seines eigentlichen Wohnortes, aufgrund einer wesentlich kürzeren Verfahrenszeit. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit ist der Niederlassungsfreiheit geschuldet. Daher wandern deutsche Schuldner zum Beispiel nach Frankreich oder England aus, um eine schnellere Restschuldbefreiung zu erlangen. In England benötigt ein redlicher Schuldner für die Entschuldung nach Antragstellung lediglich ein Jahr.<sup>82</sup> Voraussetzung hierzu ist es, den Mittelpunkt seiner Interessen („Center of Main Interest“), das heißt seinen Wohnsitz sowie seine Geschäftstätigkeit in England oder Wales zu haben beziehungsweise auszuführen. Um dem entgegenzuwirken führte der Gesetzgeber in Deutschland die Mindestbefriedigungsquote von 35% ein, sodass eine Entschuldung nach drei Jahren möglich ist sowie eine Entschuldung nach fünf Jahren, wenn der Schuldner lediglich die Verfahrenskosten trägt. Hiermit sollte für den deutschen Schuldner eine attraktive Alternative zu der Entschuldung im Ausland geschaffen werden. Allerdings ist es um ein vielfaches schwieriger geworden, sich ohne weiteres in England zu entschulden. *„Konnten Schuldner, die in der Vergangenheit in England ein Insolvenzverfahren beantragt hatten, davon ausgehen, ohne nennenswerte Schwierigkeiten bereits nach einem Jahr in den Genuss der Restschuldbefreiung zu gelangen, dürfte sich ihre Ausgangssituation (...) nach der Entscheidung des High Court of Justice in Bankruptcy vom 10.6.2009 wesentlich verschlechtert haben, weil erstmals den Gerichten erster Instanz die Pflicht ,nahegelegt worden ist, die Angaben eines Schuldners von Amts wegen sorgfältig zu hinterfragen und auf etwaige Ungereimtheiten hin zu überprüfen‘.*<sup>83</sup> Somit führten die Gerichte eine umfangreichere Beweisaufnahme durch in Bezug auf den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen. Beispielsweise könnte ein unredlicher Schuldner lediglich vorgeben, dass er seinen Wohnsitz nach England verlegt hat, um folglich eine schnellere Restschuldbefreiung zu genießen. Allerdings hat der Europäische

---

<sup>82</sup> Vgl. d’Avoine, NZI, 2011, 310, (310).

<sup>83</sup> Vallender, VIA, 2011, 17, (18).



Gerichtshof (EuGH) diesbezüglich ein rechtsmissbräuchliches Verhalten als Verweigerungsgrund anerkannt.<sup>84</sup>

### 3.3. Analyse

Im folgenden Analyseteil sollen im Teil 3.3.1. sowohl die Verbesserungen als auch die Problematiken im Teil 3.3.2. bezüglich der Gesetzesänderung aufgeführt werden. Diese sollen ergebnisorientiert darlegen, welche der Neuregelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu einer Verbesserung beziehungsweise Vereinfachung des Verfahrens geführt haben sowie die Punkte aufzeigen, die weiterhin eine Problematik oder gegebenenfalls auch eine Verschlechterung der Verbraucherinsolvenz aufzeigen. Hinsichtlich der problematisch zu betrachtenden Punkte folgen mögliche Verbesserungsvorschläge, um diesen entgegenzuwirken. Diese werden strukturell im Hinblick auf die Verbraucherinsolvenz dargestellt.

#### 3.3.1. Verbesserungen

Die Beibehaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs impliziert für die Insolvenzgerichte eine Arbeitersparnis, indem weiterhin die Möglichkeit besteht sich bereits außergerichtlich zu einigen. Diese außergerichtliche Einigung erfordert bereits den Umgang mit den Formularen, welche im Anschluss daran, für den gerichtlichen Einigungsversuch benötigt werden. Dies führt ebenfalls zu einer Zeitersparnis. Um möglichst schnell und effizient zu arbeiten, wird während des außergerichtlichen Einigungsversuchs ein Schuldenplan konstruiert, der an gesetzliche Anforderungen geknüpft ist. Mit der Hilfe eines Schuldnerberaters oder einer Schuldnerberatungsstelle werden, unter Anwendung von Formularen aus der VbrInsVV, vorab Verzeichnisse über vorhandenes Vermögen, Einkommen des Schuldners, vorhandene Gläubiger und dessen Forderungen, Regelungen zur angemessenen Schuldentilgung und Interessen des Schuldners und deren Familie angefertigt. Somit besteht für das Gericht, falls es zu keiner Einigung kommen sollte, eine

---

<sup>84</sup> Vgl. LG Berlin, Urteil vom 09.07.2013 – 16 O 455/12, NZI, 2014, 581, (581).

enorme Arbeitersparnis, weil das Insolvenzgericht auf die vorgeleistete Arbeit zurückgreifen kann. Unter Rückgriff auf die bereits verwendeten Formulare im außergerichtlichen Einigungsversuch, wird das Verfahren im gerichtlichen Einigungsversuch ebenfalls beschleunigt.

Des Weiteren setzt der Gesetzgeber mit der Regelung des § 305a InsO ein fiktives Scheitern bezüglich Zwangsvollstreckungen voraus. Dieser verweigert es den Gläubigern, während eines außergerichtlichen Einigungsversuchs die Chance zwangsvollstreckende Maßnahmen durchzuführen. Unabhängig von dem Einigungsversuch versuchen die Gläubiger einen größeren Teil ihrer Forderungen zurückzubekommen, als gegebenenfalls die Gläubiger, die dieser Einigung zugestimmt haben. Grundsätzlich führt die Voraussetzung des fiktiven Scheiterns dazu, dass die gleichmäßige Befriedigung der Forderungen der Gläubiger gewährleistet werden kann, ohne dass Gläubiger versuchen vorher durch Zwangsvollstreckungen mehr Geld zurück zu erlangen als andere.

Der Schuldner hat ebenso die Möglichkeit, die Verfahrenskosten stunden zu lassen, wenn er nicht in der Lage ist, diese zu tragen. Somit kann er im Laufe des Verfahrens die Kosten abtragen. Die Möglichkeit der Stundung besteht allerdings nur, wenn der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellt. Jedoch ist dies problematisch, wenn der Schuldner gem. § 287a InsO in den letzten zehn Jahren bereits einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat oder ihm die Restschuldbefreiung aus Gründen des § 290 Abs. 1 Nr. 5,6 oder 7 InsO oder § 296 InsO versagt wurde. Hierdurch verhindert der Gesetzgeber bei fahrlässigen und risikoreichen natürlichen Personen das Anreihen von Verbraucherinsolvenzverfahren und somit auch die darauffolgende Restschuldbefreiung. Als auch den Schuldnern, die aufgrund von zahlreichen Krediten nicht in der Lage sind, ihren Forderungen nachzukommen und nach einer Restschuldbefreiung ihren Lebensstil weiterführen würden. Mit dieser Regelung schützt der Gesetzgeber die Gläubiger, die zum Großteil mit Zahlungsausfällen leben müssten. Des Weiteren könnte ein Multiplikator-Effekt hervorgerufen werden, wenn risikoreiche und fahrlässige natürliche Personen sich durch Verbraucherinsolvenz entschulden würden, ohne großartige Schulden zu tilgen,

sodass immer mehr Personen auf ausstehende Forderungen warten müssten und sich gegebenenfalls ebenso verschulden.

Eine weitere Stärke liegt bei der Neueinführung des § 287b InsO, wodurch dem Schuldner eine Erwerbstätigkeitspflicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens obliegt. Dies gewährleistet dem Gläubiger, dass dem Schuldner keine Restschuldbefreiung zum Nulltarif ermöglicht wird. Des Weiteren wurde für den Schuldner ein Beschwerderecht gem. § 4d InsO eingeführt. Das bedeutet für den Schuldner, dass er gegen Entscheidungen, die von existenzieller Bedeutung für ihn sind, sofortige Beschwerde einlegen kann.

Durch die Aufhebung der §§ 312-314 InsO hat der Gesetzgeber die Einführung des Insolvenzverfahrens zudem erleichtert. Somit wurden die Ausnahmen, die die §§ 312-314 InsO machten, mit der Aufhebung der Vorschriften zur Regel. Demnach ist es nun möglich, das gesamte Verfahren schriftlich abzuhalten sowie auf einen Berichtstermin gem. § 29 Abs. 2 InsO zu verzichten. Außerdem wurde mit dem Wegfall des § 313 InsO veranlasst, dass für jedes Verbraucherinsolvenzverfahren ein Insolvenzverwalter benötigt wird. Dies ist insofern von Vorteil, sodass die Rechte bezüglich der Insolvenzmasse in der Person eines Insolvenzverwalters konzentriert zusammenlaufen. Zum Beispiel bewirkt der Insolvenzverwalter eine Anfechtung bezüglich der Vermögensgegenstände, wenn der Schuldner eine Vermögensverschiebung veranlasst hat. Außerdem wurde die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung, drei Monate vor der Verfahrenseröffnung durch den Gläubiger, aufgehoben. Um die Verteilungsgerechtigkeit weiter zu stärken, hat der Gesetzgeber den § 114 InsO aufgehoben. Hiermit wurden Lohn- und Gehaltsabtretungen, die vor der Insolvenzeröffnung abgetreten wurden, gestrichen, sodass sie in die Insolvenzmasse einfließen können. Hierdurch wird ebenfalls die gerechtere und gleichmäßigere Verteilung der Insolvenzmasse verbessert.

Des Weiteren wurde durch die Einführung des Insolvenzplanes gem. §§ 217 ff. InsO eine individuelle Flexibilisierung der Verbraucherinsolvenz veranlasst, sodass jeder Schuldner selbst, in Absprache und mit der Zustimmung ihrer Gläubiger, über ihren Weg zur Restschuldbefreiung entscheiden kann.

Die mithin größte Neuerung ist die Verkürzung der Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO. Das bisherige System zur Restschuldbefreiung, welches auf Sanktionen beruhte, wurde wie bereits erwähnt, in ein Anreizsystem umfunktioniert. Das bedeutet, dass der Schuldner selbst entscheiden kann, wie schnell er die private Insolvenz durchführt. Je mehr Schulden er, durch seinen Insolvenzverwalter, an seine Gläubiger tilgt, desto schneller kann ihm Restschuldbefreiung erteilt werden. Mit Hilfe dieses Systems soll der Schuldner dazu gebracht werden, innerhalb der ersten drei Jahre die Mindestbefriedigungsquote von 35% seiner Forderungen zurückzubezahlen sowie die Verfahrenskosten zu tragen. Wenn ihm dies nicht gelingt, kann er mit der Tilgung der Verfahrenskosten nach fünf Jahren entschuldet werden. Durch die Verkürzung der Zeit, erlangt sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner einen Vorteil. Im Hinblick auf den Gläubiger erlangt dieser in einem kürzeren Zeitraum seine Forderungen zurück. Der Schuldner kann hingegen die Verbraucherinsolvenz auf ein Minimum von drei Jahren verkürzen. Um die Rechte des Gläubigers zu verbessern, wurden diese gestärkt, sodass der Gläubiger nun schon während des Insolvenzverfahrens, die Versagung von der Restschuldbefreiung beantragen kann, wenn eine Obliegenheitsverletzung des Schuldners vorliegen sollte.

Grundsätzlich wird von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgegangen, sodass die Ankündigung der Erteilung der Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltensperiode entfällt.

### 3.3.2. Problematiken

Vor Einführung der am 01.07.2014 eingeführten Verbraucherinsolvenzreform wurde darüber diskutiert, den außergerichtlichen Einigungsversuch zu streichen. Dies konnte allerdings nicht durchgesetzt werden, sodass der außergerichtliche Einigungsversuch beibehalten wurde. Die außergerichtliche Einigung wird allerdings oftmals als „*Scheiterbescheinigung*“<sup>85</sup> bezeichnet, da im außergerichtlichen Einigungsversuch eine einstimmige Einigung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern benötigt wird. Je mehr Gläubiger

---

<sup>85</sup> Vgl. Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth, 2014, S. 313.

vorhanden sind, desto schwieriger ist es, jedem von ihnen gerecht zu werden, um zu einer Einigung zu gelangen. Daher wird es als unmöglich angesehen, zu einer einstimmigen Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner zu kommen. Es würde zu einer Zeitersparnis führen, wenn die außergerichtliche Einigung aufgehoben würde, sodass ein Schuldner sich direkt mit Hilfe eines Gerichts mit den Gläubigern einigt oder wenn der außergerichtliche Einigungsversuch so entschärft wird, dass keine einstimmige Einigung benötigt wird. Des Weiteren ist es für den Großteil der Schuldner, die die Verbraucherinsolvenz in Anspruch nehmen sehr kritisch anzusehen, eine Einigung ohne die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle oder eines Schuldnerberaters herbeizuführen. Die zu leistende Vorarbeit überfordert einen Großteil der Schuldner, sodass es zwingend notwendig ist, Beratung in Anspruch zu nehmen, welche mit erneuten Kosten verbunden ist. Außerdem ist während des außergerichtlichen Einigungsversuchs eine zu umfangreiche Bürokratie einzuhalten. Allerdings sind die Formulare zwangsweise anzuwenden, denn dadurch dass der außergerichtliche Einigungsversuch oftmals keine Aussicht auf Erfolg verspricht, sind die Formulare während des gerichtlichen Einigungsversuches gesetzlich vorgeschrieben. Somit ist ein Schuldner dazu gezwungen, sich während der außergerichtlichen Einigung schon mit den Formularen auseinander zu setzen. Im Hinblick auf das Verfahren, sind gem. § 305 InsO diverse Formalien einzuhalten, die die Antragstellung für den Schuldner um ein vielfaches erschweren. Beispielsweise muss gem. § 305 Abs. 5 InsO der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ausdrücklich als Antrag auf Eröffnung beim Insolvenzgericht eingereicht werden.

Wie bereits im Kapitel 3.3.1. beschrieben, ist die Verkürzung der Restschuldbefreiung ein Vorteil. Allerdings bestehen bezüglich der Restschuldbefreiung nach drei Jahren Zweifel daran, ob der Schuldner die damit verbundenen Vorgaben erfüllen kann. Nach § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO hat der Schuldner 35% der Forderungen an seine Gläubiger zu tilgen, sodass ihm eine Restschuldbefreiung gewährt wird. Ob dieser Schritt eine nachhaltige Verbesserung für den Gläubiger bedeutet, bleibt demnach fraglich<sup>86</sup>. Dass ein Schuldner sich tatsächlich nach drei Jahren als schuldenfrei bezeichnen kann, ist vermutlich nur möglich, wenn ihm finanzielle Unterstützung durch Freunde

---

<sup>86</sup> Vgl. Frege/Keller/Riedel, 2015, Rn. 2094.

oder Familie geboten wird, denn aus eigener Kraft erscheint es unwahrscheinlich, dass ein Schuldner, diese Quote erfüllen kann. Ebenso fraglich bleibt, wie ein Schuldner für die Quote aufkommen soll, wenn er nicht einmal in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu tragen und die Möglichkeit einer Stundung in Anspruch nehmen muss. Des Weiteren ist es ein Irrglaube, dass mit Erteilung der Restschuldbefreiung, alle Forderungen zu Naturalobligationen werden. Gemäß § 302 InsO sind nicht alle Forderungen von der Restschuldbefreiung erfasst. So werden zum Beispiel Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nicht erlassen. Hierzu zählen gem. § 302 Nr. 1 InsO Forderungen aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, als auch vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlte Steuerschulden, sofern der Schuldner wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt wurde. Folglich würde dem Schuldner nach einer bis zu sechs Jahren durchgeführten Wohlverhaltensperiode, ein wirtschaftlicher Neuanfang in dem Sinne verwehrt werden, als dass ihn weiterhin die Steuerschulden sowie die nicht gezahlten Unterhaltsansprüche belasten.

Die Stärkung der Gläubigerrechte impliziert auf der einen Seite eine Vermeidung des totalen Zahlungsausfalles für den Gläubiger. Auf der anderen Seite bedeutet dies, eine Verschärfung der Situation für den Schuldner. Im Hinblick auf diese Situation, hat das folgende Auswirkungen: Der Schuldner hat ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Bezug auf die einzuhaltenden Obliegenheiten mit verschärften Regelungen zu rechnen. Hierzu gilt unter anderem, dass der Schuldner bereits ab Beginn des Insolvenzverfahrens eine Erwerbstätigkeit oder mindestens ein Bemühen um eine Tätigkeit nachzuweisen hat. Außerdem besteht auf Seiten des Gläubigers eine weitaus einfachere Möglichkeit die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen, da dies schon während des laufenden Verfahrens bei Obliegenheitsverletzungen schriftlich einzureichen ist und nicht erst am Schluss der Wohlverhaltensperiode erfolgen muss.

## 4. Fazit

Die eingangs gestellte Frage „Quo Vadis?“ „Wohin gehst du?“ soll nun im abschließenden Fazit kritisch hinterfragt werden.

Unter dem Titel „Verkürzung der Restschuldbefreiung und Stärkung der Gläubigerrechte“ wurde die Reform eingeführt. Sie beinhaltet sowohl Vor- als auch Nachteile, die sich im Laufe ihrer Anwendbarkeit in der Praxis für mehr oder weniger tauglich herausstellten. Generell schaffte der Gesetzgeber mit der Einführung eines Insolvenzplanverfahrens in der Verbraucherinsolvenz eine positive Veränderung sowohl für den Schuldner als auch für den Gläubiger. Ein Insolvenzplan in der Verbraucherinsolvenz kann durchaus als ein Vorteil angesehen werden. Durch diesen Plan kann eine individuelle und flexible Lösung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner entwickelt werden, sodass weder eine Wohlverhaltensperiode über sechs Jahre zu durchlaufen ist, noch eine Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 35% eingehalten werden muss. Mit dieser Lösung ist beiden Parteien am ehesten geholfen. Der Schuldner kann hierbei so schnell wie möglich einen wirtschaftlichen Neuanfang beginnen sowie die Gläubiger, die in kürzester Zeit einen Teil ihrer Forderungen zurückerhalten. Außerdem wurden die Gläubigerrechte in der Hinsicht gestärkt, dass eine gerechtere Verteilung der Insolvenzmasse an alle Gläubiger erfolgen kann. Dies hat den Vorteil, dass alle Gläubiger den gleichen Anteil erhalten, ohne dass eine Bevorteilung stattfindet.

Ein grundlegendes Problem ist allerdings, dass die ausgearbeiteten Verbesserungen, die mit der Reform eingeführt worden sind, grundsätzlich nicht für mittellose Schuldner geeignet sind. Der Insolvenzplan in der Verbraucherinsolvenz ist sicherlich ein Vorteil, allerdings ist durchaus fraglich, inwieweit ein mittelloser Schuldner an mehr Geld gelangen soll, um einen Insolvenzplan durchführen zu können, abgesehen von dem Geld, welches ihm durch seine Erwerbstätigkeit zusteht. Aufgrund der individuellen Aushandlungen des Plans ist davon auszugehen, dass der Insolvenzplan eine höhere Rückzahlung als die Mindestbefriedigungsquote beinhalten wird. Um solch einen Insolvenzplan durchzuführen, ist ein Schuldner auf externe Hilfe

von Freunden oder Familienangehörigen angewiesen, die ihnen finanzielle Unterstützung zusichern.

Auf den ersten Blick ist die mögliche Verkürzung der Restschuldbefreiung eine längst fällige Neuerung, die zum Beispiel im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden musste. Die Beweggründe lagen unter anderem darin, dass im Hinblick auf die Verbraucherinsolvenz der benachbarten EU-Mitgliedstaaten, vor allem in Frankreich und in England, eine attraktivere Möglichkeit der Entschuldung bestand, sodass viele Schuldner die Verbraucherinsolvenz beispielsweise in einem Jahr in England durchgeführt haben. Außerdem war es im Hinblick auf die Dauer notwendig, den Schuldnern einen möglichst schnellen Weg zu gewährleisten, sodass ihnen ein wirtschaftlicher Neuanfang zeitnah eröffnet werden kann. Andererseits bestand das Interesse des Gesetzgebers darin, die Forderungen der Gläubiger nicht unbeachtet zu lassen. Diesbezüglich ist es sicherlich auch die Pflicht des Gesetzgebers, die Rechte des Gläubigers im Verhältnis zum Schuldner zu betrachten. Diese Problematik würde nicht bestehen, wenn es ein einheitliches EU-Insolvenzrecht geben würde. Somit würde keine Möglichkeit bestehen den Vorteil eines anderen EU-Mitgliedstaates im Hinblick auf die Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung, in Anspruch zu nehmen.

Der Fokus lag somit auf der Verkürzung der Restschuldbefreiung und der Stärkung der Gläubigerrechte. Diesbezüglich versuchte der Gesetzgeber einen Kompromiss zwischen Gläubiger und Schuldner zu treffen. Infolgedessen wurde einerseits die Wohlverhaltensperiode verkürzt, sodass ein Schuldner schneller zur Restschuldbefreiung gelangt. Gleichzeitig wird auch die kürzere Wohlverhaltensperiode berücksichtigt, in der der Gläubiger das pfändbare Einkommen des Schuldners bekommt, um die ausstehenden Forderungen zu tilgen. Um die Verkürzung der Restschuldbefreiung im Hinblick auf den Gläubiger zu kompensieren, hat der Gesetzgeber eine Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 35% der Forderungen eingeführt. Nach dem Grundsatz „*Schnelles Geld ist gutes Geld*“<sup>87</sup>, bekommt der Gläubiger nun in drei Jahren einen Großteil seiner Forderungen zurückerstattet.

---

<sup>87</sup> Schmidt, 2014, § 3 Rn. 4.



Problematisch ist, inwiefern die Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 35% in drei Jahren zu erfüllen ist. Wie bereits erwähnt, belaufen sich die Kosten insgesamt auf 60% der zu zahlenden Forderungen. Es ist realitätsfern zu glauben, dass ein Schuldner in der Lage ist, 35% seiner Schulden zu tilgen, zuzüglich der Verfahrenskosten. Grundsätzlich hat der Insolvenzverwalter im Vorhinein schon jegliche Vermögensgegenstände des Schuldners gepfändet und sie in die Insolvenzmasse einfließen lassen. Hierdurch kann impliziert werden, dass grundsätzlich kein Vermögen auf Seiten des Schuldners vorhanden ist, um eine Summe in Höhe von 35% zu erbringen.

Die Beantwortung der eingangs gestellten Frage „Quo Vadis?“ ist in zwei Hinsichten zu betrachten. Zum einen ist der Gesetzgeber mit der zuletzt eingeführten Reform zum 01.07.2014 durchaus bemüht, das Verfahren der Verbraucherinsolvenz zu vereinfachen. Der Gesetzgeber versucht unter Berücksichtigung der Schuldner- als auch der Gläubigerinteressen eine Lösung zu finden, die als geeignet anzusehen ist. Dies ist die Verkürzung der Verbraucherinsolvenz, um einen wirtschaftlichen Neuanfang zu beginnen sowie die Forderungen, die auf Seiten des Gläubigers nicht vollständig erlassen werden können. Diese werden dem Gläubiger durch die Verschärfung der Obliegenheiten zugesichert. Zum anderen ist die Reform weiterhin für einen mittellosen Schuldner als ungeeignet anzusehen. Für diesen ist es eine Zumutung eine Restschuldbefreiung zu erlangen, weil diese trotz der Neuerungen weiterhin als viel zu langes Verfahren empfunden wird. Ohne die Hilfe von Dritten ist es nicht möglich, eine Verkürzung der Restschuldbefreiung durchzuführen. Als problematisch anzusehen ist, dass der Großteil der Verbraucherinsolvenzen von Personen beantragt wird, die nicht in der Lage sind von den Neuerungen zu profitieren. Die Anzahl der Personen, die die Verkürzung in Anspruch nehmen, ist minimal.

Ebenso sollte kritisch hinterfragt werden, inwiefern eine Restschuldbefreiung als Neuanfang bezeichnet werden kann, wenn Zahlungen aus vorsätzlich begangenen Handlungen nicht erlassen werden. Neben Forderungen aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, bleiben auch pflichtwidrig nicht gezahlte Steuerschulden bestehen.

Die Reform zum 01.07.2014 war sicher ein erster Schritt im Hinblick auf die Verkürzung der Restschuldbefreiung. Es besteht aber noch ein enormer Handlungsbedarf, sodass mittellosen Schuldner, die den größeren Umfang der Verbraucherinsolvenzen ausmachen, eine Alternative zur Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 35% sowie zur sechsjährigen Restschuldbefreiung geboten werden kann. Diese Alternative sollte eine realistische Möglichkeit bieten, dass einem Schuldner ein schnelleres Verfahren geboten wird, um eine schnellere Anteilnahme am wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten. Allerdings sollte dies nicht zum Nachteil des Gläubigers geschehen.

# Quellenverzeichnis

## Literaturquellen

- d'Avoine, Marc; (2011) NZI – Internationale  
Zuständigkeit des deutschen  
Insolvenzgerichts bei offenkundiger  
„Rückkehroption“ des ehemals  
selbständig wirtschaftlich tätigen  
Schuldners mit dem Ziel der  
Restschuldbefreiung, Heft Nr. 8 vom  
30.04.2011, Köln 2011
- Brei, Kathrin; Bultmann, Britta; (2008) Insolvenzrecht, 1. Auflage, Baden-Baden  
2008
- Ehlers, Prof. Dr. Harald; (2013) Deutsches Steuerrecht; Die 2. Stufe der  
Insolvenzrechtsreform – Gesetz zur  
Verkürzung des  
Restschuldbefreiungsverfahrens und zur  
Stärkung der Gläubigerrechte, Kiel 2013
- Frege, Michael C.; Keller, Ulrich; Riedel, Ernst; (2015)  
Insolvenzrecht, 8. Auflage, München  
2015
- Gold, Philipp W.; (2006) Verbraucherinsolvenz- und  
Restschuldbefreiungsverfahren versus  
pacta sunt servanda – Solidarität versus  
Subsidiarität und Eigenverantwortung:  
Wann und unter welchen  
Voraussetzungen ist es gerechtfertigt,  
zahlungsunfähigen Privatpersonen wieder

ein Leben ohne Schulden zu ermöglichen,  
und wann ist an einer Haftung für  
Schulden ohne Ende festzuhalten?,  
Hamburg 2006

Hess, Harald; Groß, Paul J., Reill-Ruppe, Nicole; Roth, Jan; (2014)

Insolvenzplan, Sanierungsgewinn,  
Restschuldbefreiung und  
Verbraucherinsolvenz, 4. Auflage,  
Heidelberg, München, Landsberg,  
Frechen, Hamburg 2014

Keller, Ulrich; (2006)

Insolvenzrecht, 1. Auflage, München  
2006

LG Berlin, 09.07.2013 - 16 O 455/12

NZI - Restschuldbefreiung durch  
in England durchgeführtes  
Insolvenzverfahren; Heft Nr. 13 vom  
27.06.2014, Köln 2014

Laroche, Peter; Siebert, Volker; (2014)

NZI – Neuerungen bei  
Versagung und Erteilung der  
Restschuldbefreiung, Heft Nr. 13 vom  
26.06.2014, Köln 2014

Schmidt, Andreas; (2014)

Privatinsolvenz - Schuldenbereinigung,  
Restschuldbefreiung, Insolvenzplan, 4.  
Auflage, München 2014

Sinz, Ralf; Wegener Dirk; Hefermehl, Hendrik; (2009)

Verbraucherinsolvenz und Insolvenz von  
Kleinunternehmen, 2. Auflage, Köln 2009

Vallender, Heinz; (2011)

VIA – Der Weg zur  
Entschuldung in England wird steiniger –  
Die Entscheidung des High Court of  
Justice in Bankruptcy v. 10.6.2009 in Re  
Anton Mittelfellner, Case-Nr. 10421 of  
2008; Heft Nr. 3 vom 01.03.2011, Köln  
2011

Vallender, Heinz; (2001)

NZI - Die bevorstehenden  
Änderungen des Verbraucherinsolvenz-  
und Restschuldbefreiungsverfahrens auf  
Grund des InsOÄndG 2001 und ihre  
Auswirkungen auf die Praxis; Heft Nr. 11  
vom 05.11.2001, Köln 2001

## Internetquellen

[http://www.haufe.de/immobilien/verwaltung/bgh-enthaftungserklaerung-des-insolvenzverwalters-ix-zr-13613\\_258\\_260736.html](http://www.haufe.de/immobilien/verwaltung/bgh-enthaftungserklaerung-des-insolvenzverwalters-ix-zr-13613_258_260736.html), zuletzt abgerufen am 25.08.2015

[http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen\\_206\\_261916.html](http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen_206_261916.html), zuletzt abgerufen am 25.08.2015

[http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014\\_168\\_189338.html](http://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/insolvenzrechtsreform-gilt-nun-definitiv-ab-mitte-2014_168_189338.html), zuletzt abgerufen am 25.08.2015

[http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen\\_206\\_261916.html](http://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/reform-der-verbraucherinsolvenz-zum-172014/weitere-neuregelungen_206_261916.html), zuletzt abgerufen am 25.08.2015

## Rechtsquellen

Insolvenzordnung (InsO n.F.) in der Fassung vom 01.07.2014 zuletzt geändert gem. BGBl. I S. 3533

Insolvenzordnung (InsO a.F.) in der Fassung vom 05.10.1994 BGBl. I S.2866

Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 08.07.2014 zuletzt geändert gem. BGBl. I S. 890

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung vom 29.07.2014 zuletzt geändert gem. BGBl. I S. 1042

Insolvenzänderungsgesetz 2001 (InsOÄndG 2001) in der Fassung vom 27.06.2001 gem. BGBl. I S. 2710

# Eidesstattliche Versicherung

Henke, Fabian

---

Name, Vorname // Name, First Name

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit mit dem Titel

**Das Verbraucherinsolvenzrecht in Deutschland – Quo Vadis?**

selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

---

Ort, Datum, Unterschrift // Place, Date, Signature